

Zeitschrift für
STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Zulliger</i>	Über Gewissensentwicklung und Gewissenserziehung	249
<i>Stoll</i>	Aus dem Arbeitsbericht der Jugendstrafanstalt Schwäbisch Hall für das Jahr 1962	265
<i>Deimling</i>	Möglichkeiten der Erziehungsarbeit an der Untersuchungshafanstalt für männliche junge Gefangene in Wuppertal	276
<i>Paarmann, Franke Mroczkowski</i>	Fernunterricht im Jugendstrafvollzug	285
<i>Händel</i>	Zwei Verordnungen über den Strafvollzug aus dem 18. Jahrhundert	293

TAGUNGSBERICHT

<i>Rieger</i>	Die Frage der Autorität im Jugendstrafvollzug Ein Bericht über die Fortbildungstagung der Oberlehrer und Fürsorger der Vollzugsanstalten des Landes Hessen	296
---------------	---	-----

LESERBRIEF

<i>Dörmer</i>	zu: Wilhelm Leuschner in Schutzhaft in der Strafanstalt Rockenberg/Oberhessen im Sommer 1933	302
---------------	--	-----

ANKÜNDIGUNG

•••	Dritter Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger	305
-----	---	-----

ZEITSCHRIFTENSCHAU

<i>Händel</i>	Aus ausländischen Zeitschriften	307
---------------	---------------------------------	-----

BUCHBESPRECHUNG

<i>Busch</i>	Kurt Nachbauer: Über den pädagogischen Gehalt der Jugendwohlfahrtspflege	309
--------------	--	-----

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Über Gewissensentwicklung und Gewissenserziehung

Von Dr. h. c. med. et phil. Hans Zulliger, Ittigen/Bern

Das Gewissen ist als Anlage, wie eine solche zu anderen Fähigkeiten etwa zum Saugen, Gehen, zur Intelligenz, dem Menschen in die Wiege gegeben. Es ist der seelische Anteil des überall wirkenden Normgesetzes, das wir in der körperlichen Welt sichtbar erkennen können. Am Neugeborenen der ersten Lebenswochen ist zwar noch keine Äußerung feststellbar, die auf das Vorhandensein von Gewissensregungen schließen ließe.

Wann denn zeigt der Säugling die ersten Zeichen einer Triebbeherrschung? (Denn der Widerpart der Triebe ist zweifellos das Gewissen, und darum bedeutet Triebbeherrschung das Wirken einer Gewissensregung.) Dann, wenn er imstande ist, zugunsten der Mutter einen Triebverzicht zu leisten.

Von uns Erwachsenen aus mag der Verzicht als geringfügig erscheinen. Für das Kleinkind und seine Weiterentwicklung jedoch ist er von höchster Bedeutung.

Der Säugling ist aus seinem Schlafe erwacht. Der Hunger hat ihn geweckt. Er schreit, um seine Mutter herbeizurufen, damit sie ihn nähre. Anfänglich hat er so lange unentwegt geschrien, bis die Mutter ihn an die Brust legte oder ihm die Saugflasche reichte. Allmählich nun verhält er sich anders. Das Schreien verstummt, sobald er den liebevollen Zuspruch der Mutter vernimmt. Er vermag zu *warten*, bis sie kommt, und leistet damit einen ersten Triebaufschub, Triebverzicht.

Fragen wir uns, was es sei, das ihn hierzu befähigt. Es handelt sich um ein gefühlsmäßiges Wissen oder Erkennen, die Mutter sei vorhanden, sei in der Nähe, um die Gewißheit, sie werde kommen und sich mit ihm beschäftigen. Er vertraut der Mutter. Denn er weiß sich von ihr geborgen, geliebt, und er liebt sie wieder. Er hat gelernt, *sie* zu lieben – weil sie *ihn* liebt. Wir stoßen da auf Vorgänge und Verhältnisse, die schwer zu umschreiben sind, da es sich um Gefühlsregungen handelt, welche noch kaum untersucht wurden und für die exakte Worte fehlen.

Der biologische Zusammenhang zwischen Mutter und Kind liegt in der nahen Blutsverwandtschaft begründet. Das Kind war einst ein Teil der Mutter, Mutter und Kind waren eins. Die „Bindung“ bestand in einer Ganzheit, und zwar sowohl körperlich als auch seelisch. Dann trat mit der Geburt die körperliche Trennung ein, die vom Säugling erst allmählich realisiert wird. Die Mutter fördert – instinktiv – auf dem Wege der Mutterliebe nach dem Vorbild der physischen die seelische Bindung des Säuglings an sie. Sie lehrt ihn richtig lieben, indem sie „winzige“ Verzichte von ihm fordert, die er normalerweise nach einiger Lebenszeit auch leisten kann, ohne „überfordert“ zu werden. Wir kennen Mütter, welche regel-

mäßig zum Kinde rennen und es pflegen, sobald es den ersten Laut von sich gibt. In solchen Fällen sprechen wir von „Affenliebe“ und deuten mit diesem Ausdruck die Verwöhnung an. Mit ihr ist dem Neugeborenen ein schlechter Dienst erwiesen. Unter anderem verhindert sie, daß er richtig lieben lernt, denn „lieben“ bedeutet unter anderem auch, zugunsten des Liebesobjektes Verzicht leisten zu können – und wenn ihm dies abgeht, ist die Gewissensbildung gefährdet.

Denn der erste Gewissensinhalt basiert auf *sozialpsychologischen* Bezügen. Wir sehen diese sogar zuletzt noch wirksam – dann, wenn das Gewissen voll ausgebildet ist und als objektive Forderung, als „Seinsollendes“, als „Stimme Gottes“ empfunden wird. Der Partner ist dann eben Gott.

Ohne *Partner* kann sich kein Gewissen bilden. Das heißt: ohne *geliebten* – wenschon oft zugleich gefürchteten – Partner kann sich kein Gewissen bilden – *ohne Liebe kann sich kein Gewissen bilden*. Das Gewissen ist ein *Abkömmling der Liebe*.

Deshalb ist dermaßen wichtig, daß die Mutter ihr Kind richtig lieben lehre. Es sei wiederholt: in der Regel tut sie dies, und sie tut es ohne intellektuelle Einsicht, ohne „Planung“. Sie tut es aus ihrem guten Mutterinstinkt, aus ihrer unverbogenen Mutterliebe heraus. Die Mutter ist der erste geliebte Partner des Kindes. Sie ist es auch, die, wenn ihr Kind ein wenig älter geworden ist, die ersten bewußten, „gezielten“ Forderungen an es stellt und, je nachdem, Lohn und Strafe als Mittel zur Durchsetzung ihrer erzieherischen Wünsche, ihres Erzieherwillens anwendet. *Die empfindlichste Strafe ist der Liebesentzug*, das tadelnde, kalte Wort. Unter seinem Einfluß entwickelt sich die *Strafangst* als Erwartungsvorstellung, und damit erhält das Gewissen einen neuen Bestandteil.

Bevor wir näher auf die Straferwartungsangst und ihre Folgen eingehen, sei daran erinnert, in was für einer intensiven Weise am Kleinkind herumgezogen wird – werden muß.

Darüber und dementsprechend über die Gewissensausbildung im frühkindlichen Alter gibt schlaglichtartig ein Feuilleton aus einer unserer geachteten Zeitungen Auskunft, betitelt:

Aus dem Tagebuch eines Zweijährigen

Donnerstag

8.10 Uhr: Kölnischwasser auf den Teppich gespritzt. Riecht fein. Mama böse. Kölnischwasser ist verboten.

8.45 Uhr: Papas Feuerzeug in den Kaffee geworfen. Prügel gekriegt.

9.00 Uhr: In Küche gewesen. Wollte sie untersuchen. Rausgeflogen. Küche ist verboten.

- 9.15 Uhr: In Papas Arbeitszimmer gewesen. Bücher hervorgerissen. Rausgeflogen. Arbeitszimmer ist auch verboten.
- 9.30 Uhr: Schrankschlüssel abgezogen. Mama wußte nicht, wo er war. Ich auch nicht. Böser Hansi. Klaps aufs Händchen. Schlüssel verboten.
- 10.00 Uhr: Rotstift gefunden. Tapete bemalt. Ist verboten.
- 10.20 Uhr: Stricknadel aus Strickzeug gezogen und krummgebogen. Zweite Stricknadel in Sofa gesteckt. Stricknadeln sind verboten.
- 10.30 Uhr: Zigaretten gefunden. Zerbrochen. Tabak drin. Schmeckt nicht gut. Nur für Mama. Für Hansi verboten.
- 10.40 Uhr: Zeitung gefunden. Knistert schön, wenn man sie zerreißt. Verboten.
- 11.00 Uhr: Sollte Milch trinken. Wollte aber Wasser. Wutgebrüll ausgestoßen. Prügel gekriegt.
- 11.45 Uhr: Tausendfüßler bis unter Mauer verfolgt. Dort Kellerassel gefunden. Schmeckt interessant. Aber verboten.
- 11.50 Uhr: Dreck gegessen. Aparter Geschmack. Verboten.
- 12.30 Uhr: Salat ausgespuckt. Ungenießbar. Ausspucken verboten.
- 12.35 Uhr: Baden. Zog unten. Zipfelchen am Körper. Verboten, Klaps aufs Händchen.
- 12.45 Uhr: Tunkte Händchen ins Töpfchen. Mama schrie „pfui“. Strengstens verboten.
- 13.50 Uhr: Mittagsruhe im Bett. Nicht geschlafen. Aufgestanden und auf Deckbett gegessen. Gefroren. Frieren verboten.
- 14.45 Uhr: Tischtuch weggezogen. Aschenbecher zerschlug. Tönte hell. Tischtuch verboten.
- 14.56 Uhr: Nachgedacht. Festgestellt, daß alles verboten ist. Wozu ist man überhaupt auf der Welt? H.H.

Fürwahr: der größte Teil all dessen, was ein Kleinkind im Greiflingsalter unternimmt, ist von der Erziehung her mit Verbot belegt, und das Kind begreift noch nicht, warum dem so ist. Es möchte seinen Impulsen, seiner Neugier, seinem Wissensdurst und all den Regungen, die ihm Lust bereiten, sofort folgen. Gefahren sieht es noch nicht, fühlt sich auch noch nicht an Ordnungen von der Außenwelt her gebunden.

Mit dem Alter werden aber wächst sein Verstand, und es versteht jetzt auch die Sprache, faßt auf, was für Ansprüche Mutter und Vater an es stellen, gar schon, warum sie dies tun und daß ihre Gebote notwendig, notwendig sind.

Es entsteht ein langwieriger Kampf, denn das Kind kommt immer und immer wieder in Versuchung, seine Triebwünsche zu erfüllen und sich dem „Das tut man nicht“ und dem „Du sollst...“ der Erzieher zu widersetzen.

Es hat zwei Tatbestände realisiert: erstens, daß es nicht mehr wie im intrauterinen Zustand mit der Mutter zusammen ein Wesen ist, und daß es nicht allmächtig ist. Anfänglich, da es seine Phantasieprodukte als reale Tatsachen auffaßte, also Phantasie und Realität einander gleichsetzte, hielt es sich für allmächtig, darum, weil ihm in seiner Phantasie alles möglich war.

Erfahrungen lehrten es, außerhalb von ihm bestehe eine Welt mit eigenen Gesetzen. Es sucht sie zu beherrschen, indem es sie und seine „Macht“ an ihnen ausprobiert. Der *Trotz* macht sich geltend – der dazu dient, die Grenzen abzutasten und sich eine neuartige *Weltanschauung* zu bilden. (Auch das *Fragen* dient diesem Zwecke – darum möchte das Kind finale, nicht kausale Antworten haben.) Des Kindes Problem lautet, in Worte gefaßt: „Wie weit kann *ich* dieser fremden, feindschaftlichen Welt meinen Willen aufzwingen und wie weit vermag sie *mich* zu beherrschen?“

In diese gefährliche Zeit hinein reicht gewöhnlich die *Reinlichkeitsdressur*, die besonders in den Städten viel zu früh beginnt, meist ungeduldig und rigoros betrieben wird und dann jene verheerenden Grundlagen legen kann, die wir später bei den Zwangsneurosen sehen. Auf irgendeine Weise muß sich das meist unverstandene, mißverständene und überforderte Kind wehren. Es bockt, ruft damit nach der Strafe, und die Straferwartungsangst als Gewissensanteil vergrößert sich.

Die noch unakzeptablen Forderungen der Umwelt, die „Überforderungen“ der „konsequenten“ und oft aus Prestige Gründen ehrgeizigen Erzieher werden nicht nur *wahrgenommen*, die frustrierenden Erziehungsansprüche werden als etwas Wesensfremdes trotzdem im Seelischen *aufgenommen* und schaffen oder fördern ein „überstrenge Über-Ich“ und jenen Gewissensanteil, der unbewußt wirkt.

Das überstrenge Über-Ich ist ein Gebilde, das dem Menschen aus der Menschheitsgeschichte als Prägung vererbt ist.

An den Uranfängen der Menschheit war es wohl viel mehr die von außen her erzwungene, notwendige, gegenseitige Rücksichtnahme als die gegenseitige Liebe, die *Verhaltensnormen* setzte. Diese Rücksichtnahme bildete ein primitives „Tabu“-Gewissen. Würden seine Regeln, Forderungen nicht eingehalten, schritten die dadurch benachteiligten Clan-Mitglieder mit härtesten Strafen ein, ähnlich wie es heute noch bei wilden Völkerstämmen in Äquatorialafrika und bei den Australnegern geschieht, wo die Todesstrafe (oder die Verbannung, was aufs gleiche hinauskommt) *die* Strafe ist, falls jemand ein Tabu mißachtet.

Wenn wir in Erwägung ziehen, daß auch wir Kulturmenschen vor Urzeiten, vor Jahrzehntausenden oder -hunderttausenden einst Primitive waren,

können wir uns denken, daß Überreste der Auffassungen atavistischen Ursprungs – unbewußt – als archetypische Regungen im Sinne von C. G. Jung auch noch heute in uns als Neigungen, Tendenzen, Spuren wirksam sind.

Das grausame, unbewußte Ur-Über-Ich legiert sich mit den von der Umwelt an das Kind gestellten Überforderungen.

Nun findet eine Spaltung des Gewissens statt. Der ursprüngliche Teil davon, in Liebe gewachsen, bleibt dem bewußten Willen unterstellt, der andere Teil arbeitet wie etwas Wesensfremdes, weil er dem Bewußtsein nicht erkenntlich ist. Es entsteht das, was FREUD in dem Satze darlegte, der heißt: „Der Mensch ist wohl viel unmoralischer als er gerne wahrhaben möchte, zugleich aber viel moralischer als er weiß!“ Dieses „viel moralischer als er weiß“ zwingt das heranwachsende Kind zu jenen Erscheinungen, die wir als *Selbstverrat*, unbewußten *Geständniszwang*, *Selbstbestrafung* bezeichnen.

In der frühkindlichen „Kinderstube“ werden die entsprechenden Verharrensweisen und seelischen Mechanismen, Abläufe, vorbereitet, konstitutiel. Es ist ganz selbstverständlich, daß die *Strafangst* (die Angst vor Liebesverlust) keinen günstigen Faktor für die normale Gewissensbildung bedeutet. Aufgabe unserer Zeit ist, allmählich völlig *straffreie Erziehungsmethoden* zu erfinden; es ist zu hoffen, daß dies auf dem Wege der Psychologie möglich werde, und daß wir in etwa zweihundert Jahren so weit sind. Unter den derzeitigen sozialen und sozialpsychologischen Verhältnissen ist die straffreie Erziehung noch nicht durchführbar, selbst wenn sich im Vergleich zum vergangenen Jahrhundert mancherlei gebessert hat. Denken wir daran, daß noch vor sechzig Jahren der Lehrer und die Lehrerin ohne Stock undenkbar waren und vor hundert Jahren der Profos bei den Soldaten! Denken wir ferner an die Wohltat des „bedingten Straferlasses“, die man vor fünfzig Jahren noch nicht kannte. An der Strafangst kleiner (und auch größerer) Kinder sind regelmäßig auch die *Väter* schuld. Viele von ihnen fassen ihre Position in der Familie als die eines Besitzers, Herrschers und Richters auf, besonders in bezug auf das Kind, statt sich zum Spiel- und Arbeitsgefährten zu machen, um dem Kinde nicht als suspekter, ja gelegentlich als feindselige Macht vorzukommen. Noch herrscht bei zahlreichen Vätern die althergebrachte Idee, der Wille des Kindes müsse „gebrochen“ werden, damit aus ihm ein rechter Bürger entstehe. Damit ist einbezogen, daß das Kind überfordert wird. Man läßt ihm zuwenig Zeit zu einer allmählichen und natürlichen Entwicklung und fördert damit den Aufbau des überstrengen Über-Ichs. Häufig wehren sich die Kinder gegen die Erziehungsansprüche durch ein „*Doppelleben*“: unter dem Aktionsradius der gestrengen Pädagogen benehmen sie sich wie Lämmer, um sich wie Wölfe zu verhalten, sobald sie sich unbeaufsichtigt wissen.

Sehr bald bauen sie Verhaltensweisen auf, um sich zu schützen, wenn sie etwas getan haben, von dem sie annehmen, es sei nicht recht, und sie hätten Strafe zu erwarten.

Bei kleineren Kindern kann man ab und zu einen merkwürdig anmutenden Vorgang beobachten: der begangene „Fehler“ wird durch einen symbolisch aufgefaßten, real harmloseren ersetzt und eingestanden.

Ein kleines Mädchen, das kaum sprechen gelernt hat, kommt vom Hühnerhofe her zum Vater, der auf der anderen Seite des Hauses die Gartenhecke anstreicht. Es bringt zwei Scherben mit sich. Sie stammen von einem zerbrochenen Blumenteller, in den man Wasser gegossen hatte, damit die Hühner trinken können.

„Ai!“ ruft die Kleine bedrückt aus, den Blick senkend. „Schau, Klärchen hat Tellerchen zerschlagen!“

Der Vater lächelt und streicht Klärchen über den Scheitel. „Das macht nichts!“ tröstet er. „Es sind noch viele andere solche Teller da!“, und er arbeitet geschäftig weiter.

Die Kleine geht mit den Scherben weg. Nach ein paar Minuten erscheint sie wieder damit, die Szene wiederholt sich, und nochmals versichert der Vater, es „mache nichts“.

Neuerdings zieht Klärchen ab, und nach einem Augenblick kommt sie zurück, und wieder wiederholt sich die Szene. Der Vater, ungeduldig geworden, herrscht die Kleine an: „Ich hab dir ja schon zweimal gesagt, das mache nichts! Jetzt laß mich endlich in Ruhe!“

Klärchen sieht die Mutter kommen. Diese war eines Einkaufes wegen weggegangen. Nun wendet sich das Töchterchen an sie, zeigt die Scherben vor und läßt sich sagen, es sei bedeutungslos, daß es den Blumenteller zerbrochen habe.

Kaum ist die Mutter ins Haus getreten, kommt sie bestürzt zurückgeeilt und ruft, der Milchkrug liege zerschmettert auf dem Küchenboden. „Wer hat dies getan?“ fragt sie – und sie denkt an die Katze. Da sagt Klärchen schuldbewußt: „Klärchen Teller zerschlagen – Papa sagt: ‚Macht nichts!‘, und Mama sagt: ‚Macht nichts! Klärchen nicht strafen!‘“

Die Mutter faßt das Kind am Ärmchen und zieht es in die Küche. „Hast du das getan?“ fragt sie streng.

Die Kleine heult. „Macht nichts!“ stottert sie voller Angst. „Papa sagt: ‚Macht nichts!‘, Mama auch!“

Wir sehen: Ein kleines Mädchen, unbeaufsichtigt gelassen, hat sich mit dem Milchtopf in der Küche zu schaffen gemacht und ihn auf den Boden fallen lassen. Es befürchtet, deswegen Strafe zu bekommen. In seiner Angst läuft es hinaus. Im offenen Hühnerhof entdeckt es einen zerschlagenen Wasserteller – die Untersuchung ergab, daß nicht Klärchen ihn zerbrochen

hatte; die Mutter hatte beobachtet, daß ihn ein Huhn vom Gestell schob, und daß er so in Scherben ging. – Nun nimmt Klärchen die Scherben auf und tritt damit vor den Vater. Klärchen behauptet, den Teller zerschlagen zu haben und vernimmt, es „mache nichts“. Die Aussage des Vaters beruhigt das Kind. Es geht weg. Aber nach sehr kurzer Frist meldet sich in ihm das Gewissen wieder. Dunkel weiß das Töchterchen, es habe nicht den Ersatz des Milchtopfes (den Hühnerteller), sondern diesen selber zerbrochen. Aber aus Strafangst kann es sein Mißgeschick dem Vater nicht gestehen. In seiner Phantasie – in seinem *magischen Denken*, das seiner Entwicklungsstufe entspricht – verwechselt es Milchtopf und Wasserteller, setzt die beiden Gegenstände einander gleich. Und wieder und dann ein drittes Mal läßt es sich vom Vater versichern, „es mache nichts“, daß der Teller zerbrochen sei, und dann auch von der Mutter.

Die eigentliche Tat wird bagatellisiert. Die Zweijährige hatte wohl Verstand und Erfahrung genug, um zu schätzen, das Zerbrechen eines irdenen Tellers sei das geringfügigere „Verbrechen“ als das Zerschlagen eines Milchtopfes. Darum ersetzt es diesen mit dem Teller. Um Klärchen verstehen zu können, müssen wir in Betracht ziehen, daß das Mädchelchen noch tief in der prälogischen Denkphase steht, da die Dinge noch fast jeden Bedeutungswandel erfahren.

Es ist nicht Schlimmheit und Verschlagenheit, Raffinement, was Klärchen dazu treibt, seine Missetat hinter einer anderen zu verbergen. Es ist die Strafangst und das für des Kindes Alter charakteristische Denken. Dieses ist aber schon ziemlich kräftig vom „realen“ Denken durchsetzt. Darum ist sich Klärchen irgendwie – in einer anderen als der magischen Schicht seines Seelischen – doch bewußt, es sei nicht der Teller, vielmehr der Topf in die Brüche gegangen. Klärchen ist darum nicht ganz sicher, daß es „nichts mache“. Darum muß es sich immer neu davon überzeugen lassen, und deshalb wirkt der von seinem Gewissen aus dirigierte *Wiederholungszwang*.

Wir könnten sagen: Wenn der Vater tiefenpsychologisch geschult gewesen wäre, dann hätte ihm die Wiederholung der Szene verdächtig vorkommen müssen. Er hätte gemerkt, daß ihm sein Töchterchen etwas anderes gestehen wollte, als es gestand.

Klärchens Verhalten entspricht ja auch dem Geständniszwange und zeugt vom Vorhandensein eines Gewissens.

Analoge Vorgänge wie den, der bei Klärchen sichtbar wurde, ereignen sich bei kleinen Kindern viel öfter, als man anzunehmen gewillt ist. Meist merkt man nur nichts davon, weil man die Zusammenhänge nicht versteht, oder weil man sie überhaupt nicht beachtet. (Ich habe andernorts über ähnliche Geschehnisse bei kleinen Knaben referiert*.)

* Über eine besondere Art von Geständnissen bei Kleinkindern. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, Heft 11/12, Göttingen, 1953.

Über den frühzeitigen Geständnis- und Wiederholungszwang gäbe es noch viel zu forschen. Vor allem wäre höchst interessant, zu erfahren, was weiter geschähe, wenn in einem wie Klärchens Falle das Kind nicht vor seine eigentliche Missetat gestellt würde – ob es zuletzt nicht zum richtigen Geständnis käme, oder ob sich die Gewissensregung, die zum Ersatzgeständnis zwingt, vielleicht durch die Wiederholung schließlich verbräuche, abschwäche, beruhige, in Vergessenheit versinke.

Darauf kann ich keine Antwort geben. Bei etwas älteren Kindern, solchen im Schulalter, folgt in analogen Fällen gewöhnlich eine *Fehlhandlung* auf die andere, wenn die Schüler vom Geständniszwang getrieben sind – und jede spricht deutlicher, schließlich kommt es zum direkten Geständnis oder zur Selbstbestrafung.

Jedoch wir wollen nicht von Kindern im Schulalter, vielmehr von kleineren, von solchen bis zu sechs Jahren, sprechen.

Es kommt vor, daß kleinere Kinder auch ganz anders auf eine als strafwürdige Missetat empfundene Handlung reagieren, als daß sie diese durch eine bagatellisierende Ersatzhandlung, die sie dann eingestehen, inexistent zu machen suchen.

Die zweite Art inadäquater Verarbeitung einer bereits begangenen deliktischen Tat ist die *Projektion der Schuld*.

Ein vierjähriger Bub, Karli, wird von seiner Mutter hinterm Hause angetroffen, als er mit einer Reitpeitsche ein Kaninchen in einem Gehege verfolgt.

„Was tust du da?“ stellt die Mutter den kleinen Sohn zur Rede.

„Das Kaninchen hat die rote Farbe ausgeleert. Ich bestrafe es!“ erwidert der Kleine.

Richtig, vor dem Gehege liegt der umgeleerte Farbtopf.

Aber das Kaninchen befindet sich im Gehege, nicht außerhalb. Es war dort bei den Hühnern eingesperrt.

Die Mutter überlegt ein Weilchen, merkt sofort, daß die Erklärung Karlis nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen kann.

Dann sagt sie: „Was wollte das Kaninchen denn mit der Farbe?“

„Ostereier machen!“ ruft der Knabe.

Wirklich, da liegt ja auch ein zerschlagenes Hühnerei.

Die Mutter kann den Ablauf der Dinge erraten: Karli entdeckte den Farbtopf, schleppte ihn zum Hühnerhof, trat durch die mit einem Holzgitter verschlossene Türe und holte ein Ei heraus. Er wollte es anstreichen, zerschlug es und stürzte den Farbtopf um.

Dann hatte er wohl ein schlechtes Gewissen, erwartete Strafe. Jetzt sah er drinnen das Kaninchen herumhüpfen, und in seiner Gewissensnot und kraft seiner magisch-animistischen Denkstufe projiziert er die eigene Schuld auf das Tierchen und wirft sich zu seinem Richter und Bestrafer auf.

Um das eigene primitive Schuldgefühl loszuwerden, verschiebt Karli die eigene Schuld auf einen „Sündenbock“, das harmlose und unschuldige Kaninchen. Nachdem dies vollzogen ist, wirft sich der Bub in Identifikation mit der strafenden Autorität zum Strafvollzieher auf.

Die Strafe, die eigentlich Karli hätte treffen sollen, wird auf ein anderes Objekt verschoben, an ihm vorweggenommen und vollzogen.

Auf diese Weise kann der ganze Konflikt Karlis aus der Welt geschafft werden -- für ihn.

Daß bei diesem Vorgang eine neue schlimme Tat geschah, die Tierquälerei, dessen wurde sich Karli nicht bewußt. Er glaubt, die auf das Kaninchen verhängte und an diesem vollzogene Strafe sei gerechtfertigt.

Wir sehen: aus der ungesühnten ersten Schuld entsteht durch die Schuldprojektion eine zweite, noch größere. Es bestätigt sich der Ausspruch SCHILLERS, es sei der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses gebären müsse.

Eine ungesühnte böse Tat vermag also ein Kind noch „böser“ zu machen, als es zuvor war, ehe es sie begangen hatte. Dies kann auf dem merkwürdigen Wege der Projektion der Schuld und der Vorwegnahme der Strafe *am Objekt der Projektion* geschehen, so wie wir es bei Karli gesehen haben.

*

Der Lebenskreis des Kleinstkindes, für das während der allerersten Lebensphase nur die *Mutter* als Du existierte, wird, wie früher schon gesagt, bald einmal dadurch erweitert, daß es vom *Vater* Kenntnis nimmt. Sobald das Kleinkind den Gedanken an die eigene Allmacht aufgibt, delegiert es diese in seiner Phantasie auf den Vater ab. Er wird zum Maß der Dinge gemacht. Was er äußert und tut, gilt eine Zeitlang für unbezweifelbar und für sakrosankt. Er ist das geliebte, geschätzte, nicht selten auch das gefürchtete, unerreichbar scheinende, dann das mit ambivalenten Gefühlen besetzte *Vorbild*, an dem sich das Gewissen weiter differenziert.

Diese Position des Vaters für das Bewußtsein des Kindes reicht in extremen Fällen bis zur vollendeten Pubertät, so insbesondere bei Mädchen. Eine 18jährige, intelligente ehemalige Schülerin, der sich ein sehr anständiger, um paar Jahre älterer Bursche zu näherte, vuchsrteschrieb mir einst: „Ich glaube nicht, daß ich je heiraten werde. Es gibt doch keinen zweiten Mann wie meinen Vater!“

Dagegen eröffnete mir ein kaum 13-jähriger in einer freiwilligen Niederschrift: „Auch mein Vater hat Fehler. Ich wollte es eine lange Zeit nicht glauben und dachte, alles an ihm sei recht. Aber er ist ziemlich jähzornig und hat einen Steckkopf. Alles soll immer sofort gehen (geschehen) und nach seiner Ansicht, sonst wird er böse, auch der Mutter gegenüber“.

Mir scheint, die *Kritik am Vater* setzte bei den Knaben viel eher ein als bei den Mädchen. Dennoch ist es so, daß der Vater während der frühkindlichen Phase des Knaben maßgebend ist in bezug auf die Gewissensbildung. In dem Augenblick, da die aus der Ambivalenz geborene Kritik einsetzt, ist das Vaterbild (die idealisierte Vater-Imago) als Bestandteil des Seelischen des Knaben bereits auf dem Wege der Identifikation und Introjektion verankert.

Aber schon vorher wirken noch weitere Einflüsse auf die Gewissensbildung ein. Verhaltensweisen, Züge von den Geschwistern, von den Großeltern, von Onkeln und Tanten und anderen Autoritätspersonen her werden als Introjekte und *Schichten des Gewissens* ins Wesen des Kindes aufgenommen, auch schon moralische Ideale, die es aus den Erzählungen der Mutter (Märchen), auch aus Tischgesprächen usw. bezieht. Spurenweise zeigen sich die Ansätze zur späteren *Heldenverehrung* und eine große Reihe von *Identifizierungsvorgängen*, welche die Gewissensentwicklung vorantreiben. Das Gewissen weitert sich, es verfeinert und verkompliziert sich. Auch das *Wissen um Recht und Unrecht, um Brauch, Sitte, Gesetz* redet nun mit. Im Ansatz zeigen sich beim Vier- bis Fünfjährigen bereits alle die Erscheinungen, die uns später, während der Latenz- und der Pubertätszeit, am Heranwachsenden auffallen. Die Vertauschung einer strafwürdigen Tat mit einer belangloseren in der Art, wie wir sie bei Klärchen sahen, hört mit dem Anwachsen und stärkeren Überhandnehmen des „realen“ und „rationalen“ Denkens auf und macht anderweitigen Selbstschutzvorrichtungen Platz. Die Projektion aber, wie wir sie bei Karli beobachteten, kann bleiben, kann gar kollektive Formen annehmen: denken wir an die sogenannten „Präventivkriege“, wobei ein ganzes Volk seine eigene Aggressivität auf ein anderes projiziert und sie am anderen bekämpft.

Die gewöhnlichste Schutzvorrichtung ist jedoch das Verschieben der Schuld auf andere Personen, auf Geschwister und Kameraden, und das Kind gelangt zur „*Zwecklüge*“ – jener regelmäßig aus Strafangst bewirkten Abwehr. Ihr folgt dann gewöhnlich eine *Selbstbestrafung*.

Ofť aber stehen diese und jene Sorte Fehlhandlungen, die dem Geständniszwang entsprechen, an erster Stelle.

Ein nahezu fünfjähriger Knabe kommt zu seiner Mutter: „Gelt, Mutti, es macht nichts, wenn Heini die Karotten drunten im Keller zerschneidet?“ sagt er. Heini ist sein um ein Jahr jüngerer Bruder.

Darauf die hellhörige und erfahrene Mutter: „Hast denn nicht auch du Karotten zerschnitten?“

Der Kleine senkt den Kopf. „Ja!“

„Und du hast damit angefangen?“

„Ja, Mutti!“

„Und wo ist jetzt Heini?“

„Draußen bei den Kaninchen!“

Die Mutter ruft Heini herbei und erklärt den beiden Knaben ruhig, die Karotten dürften nicht zerkleinert werden, die seien dazu da, um vom Vater, von den Kindern und von der Mutter gegessen zu werden. Dagegen könnten die Knaben eine große, schöne Runkelrübe zerschneiden, wenn sie Lust zum „Schnetzeln“ hätten, und sie nachher den Kaninchen füttern.

Mit ihrer Erklärung bestätigt sie ihren Söhnen, was diese längst wissen konnten – zugleich bietet sie ihnen einen Ersatz für das unerlaubte Spiel an. Eine erfahrene Mutter ist sie, die weiß, daß man ein Gebot nicht nur ein einziges Mal, sondern eben „hundertmal“, wie der Volksmund aussagt, an das Kind heranbringen muß, bis es zuverlässig wirksam wird, und daß man bei der Erziehung nicht nur verbieten, sondern auch etwas anbieten muß.

Des älteren Sohnes Mitteilung, sein Brüderchen Heini zerschneide Karotten – eine Verschiebung –, war nichts weniger als ein primitiver Selbstverrat, hervorgegangen aus dem Drang zum Gestehen, das Gewissen zu erleichtern.

Ein anderer Fünfjähriger, Stephan, entwendet der Mutter aus dem Küchenschrank ein Paar rohe Bratwürste, verdrückt sich damit an den nahen Wiesenbach und verzehrt sie dort. Nachher spielt er beim Wasserrädlein hinter dem Weidenbusch.

Gegen Mittag hin entdeckt die Mutter, was geschehen ist. Die Würste fehlen, und der Dieb kann nur ihr Steff gewesen sein. Erboast will sie ihn zur Rede stellen und bestrafen.

Sie wohnt in einem ländlichen, unmodernem Zweifamilienhaus und tritt auf die offenstehende Treppe des ersten Stockwerkes, sieht ihren Buben drüben spielen und ruft ihm, er solle herkommen.

„Ja, Mutti!“ gibt er Bescheid. „Ich will nur noch ---“

„Sofort kommst du her!“ ertönt streng, böse, die Stimme der Mutter.

Steff kommt. Zuerst mit zögernden Schritten. Dann jedoch, wie er sieht, daß die Mutter wartend dasteht, beginnt er zu laufen. Er ist ein guter, ein geschickter Läufer. Oft macht er mit Kameraden Laufspiele und Wettrennen.

Diesmal aber hat er Pech. Knapp vor der Treppe stürzt er und schürft sich das Knie.

Die Mutter trabt eilends die Treppe hinunter, nimmt den heulenden Steff auf die Arme, trägt ihn in die Küche hinauf, spricht tröstende Worte, wäscht die verwundete Stelle aus und versieht sie mit einem kühlenden Dermoplast-Verband.

Sie denkt nicht mehr an ihre Absicht, den Knaben zu bestrafen, hat sogar vergessen, ihn zur Rede zu stellen. Oder sie will dies aufschieben.

Da sagt der Bub, der sich allmählich beruhigt hat, und indem er auf die Verletzung zeigt: „Das hat mir der Liebe Gott geschickt, weil ich die Würste genommen!“

Auch wir sind geneigt, das scheinbar „zufällige“ Stürzen des sonst so gewandten, sicheren Läufers als Fehlhandlung und Selbstbestrafung aufzufassen – als Sühne-Arrangement des belasteten Gewissens.

Man möchte nun einwenden: Die Mutter hätte den Sohn weit weniger grausam bestraft. Niemals hätte sie ihn blutig geschlagen. Wie ist es zu erklären, daß Selbstbestrafungen in der Regel viel kräftiger, empfindlicher sind als Strafen, die von außen her verhängt werden?*

Denken wir an den Begriff des „*Krankheitsgewinnes*“ bei den Neurotikern, und fragen wir uns, was der kleine Steff aus seinem Unfall „gewonnen“ habe. Nicht nur hat er den Liebesverlust der Mutter nicht erfahren müssen; er konnte mit seinem Unfall die Mutter augenblicklich umstimmen – aus einer zürnenden eine sorgende, tröstende Mutter machen – ja, es gelang ihm, Liebesbeweise zu erpressen. – Dies alles war die geringfügige Schürfung schon wert. Denn wir müssen wissen: für ein Kind gibt es nichts Schrecklicheres als den Liebesverlust der Mutter. Tritt er ein, dann fühlt es sich unsäglich vereinsamt, in die Leere, in die Kälte gestellt. Je jünger es ist, desto weniger vermag es die Vereinsamung, die Isolierung zu ertragen. Oft baut sich auf ein entsprechendes Erlebnis eine das ganze Leben lang andauernde pessimistische Seelenhaltung des Hintangesetzt- und Verlassenseins auf.

Durch die „grausame“ Selbstbestrafung gelingt es den Kindern, statt einen unerträglichen Liebesverlust über sich ergehen lassen zu müssen, einen Liebesgewinn zu erzielen. Deshalb lohnt sich tausendmal die drastische Strafe, die man sich selbst auferlegt hat.

Strafangst ist – wir stießen schon früher darauf – eigentlich und ursprünglich die Angst vor dem Liebesverlust der Mutter, hervorgerufen durch Ungehorsam den moralischen Geboten gegenüber. Später erweitert sich dasselbe Verhältnis in der Beziehung zum Vater und zu anderen geliebten Autoritätspersonen. Schließlich wird die Strafangst zur Angst vor dem eigenen

*siehe auch MAUPASSANT, Novellen, „La petite Roque“, ferner Claude FARRÈRE, „L'homme qui assassina“.

Gewissen. Die lebendigen Vorbilder werden ins eigene Seelische aufgenommen und allmählich entpersönlicht, verabstrahiert und ganz zuletzt als das absolut Sein-Sollende empfunden, als Gebot Gottes.

Der Mensch braucht eine langwierige Entwicklung, bis er soweit ist, seine Gewissensansprüche als ein „*dessen gewiß sein, was Gott will*“, zu empfinden.

Das kleinere Kind kommt nie so weit, selbst wenn es, gestützt auf elterliche Erzählungen über Gott, davon plappert. Denn für das kleinere Kind ist Gott nicht mehr als eine idealisierte und überdimensionierte Vatergestalt, gebildet nach der Imago, dem eigenen inneren Bild des Vaters.

Der erste gewichtige Ruck zur *Verabsolutierung des Gewissens* vollzieht sich im Kinde, wenn es ungefähr fünf Jahre alt geworden ist. Anlaß dazu gibt der erste Versuch zur Erledigung der mehrfachen Ambivalenzkonflikte in bezug auf die Eltern (Ambivalenz = Zugleichbestehen gegensätzlicher Gefühlsregungen wie Liebe und Ablehnung). Von einem Ambivalenzkonflikt wurde bereits gesprochen, als die Rede vom Verhältnis des Kindes zum Vater war. Es bewundert ihn als höchste Autorität, und zugleich scheut es sich vor ihm, revoltiert gegen seine Macht, ängstigt sich vor dieser – und vor ihm, liebt ihn als Schutzkraft und lehnt ihn ab als Herrschenden, Fordernenden, Bestrafenden. Diesem Konflikt gingen andere voraus, die unerledigt weiterbestanden.

Als intrauterines Wesen war das Kind Bestandteil der Mutter. Es erfolgte die Geburt, und das Kind, allmählich zum Bewußtsein erwachend, besaß die Mutter gänzlich – es besaß sie, *pars pro toto*, oral, mit dem Munde. Dann trat der Vater in Erscheinung. Das Kind nahm wahr, daß er Ansprüche an die Mutter stellte. Es fühlte sich von ihr vernachlässigt, wenn es feststellte, daß sie nicht allein mit ihm, dem Kleinkinde, sondern auch mit dem Vater lieb war. Eine gewisse primitive Eifersucht kam auf, wenn es inne wurde, es müsse die Zuneigung der Mutter mit dem Vater teilen. Dieser Vater wurde als Störenfried empfunden, als Konkurrent. Gewisse Äußerungen der Kleinkinder lassen diesen Gefühlszustand gegenüber dem Vater deutlich erkennen.

Der drei Monate alte Peter wendet das Köpfchen ab, wenn er den Vater erblickt. Der ein Jahr alte Franz sagt trotzig, als er sieht, daß die Mutter mit dem Vater zärtlich ist: „Pap weg!“

Das zweijährige Töchterchen Marie erkundigt sich: „Wann geht Vati wieder auf Reisen?“ „Warum soll er auf Reisen gehen?“ fragt die Mutter zurück. – „Damit ich mit dir allein sein kann!“ kommt die Antwort.

Der fünf Vierteljahre alte Samuel stößt heulend mit den Fäustchen gegen den Vater, wenn dieser ihn auf die Arme nimmt, und der Kleine will zur Mutter.

Annelies, anderthalbjährig, trippelt zur Nachbarin, als der Vater heimkommt. „Bin deine Li!“ erklärt sie. Dann seufzt sie und fügt bei: „Mutti hat Vati!“ Und so weiter – die Beispiele könnten ins Unendliche vermehrt werden.

Zugleich, aber andere Umstände und Situationen vorausgesetzt, wird die Mutter als Störenfried abgelehnt, wenn das Kleinkind den Vater gänzlich für sich haben möchte. Der zweieinhalbjährige Rudolf will nur mehr auf Vaters Knien sitzen, wenn dieser zu Hause ist, von der Mutter will er dann nichts mehr wissen. Der Vater muß ihn füttern, er weigert sich, von der Mutter Nahrung eingelöffelt zu bekommen. Als die Mutter ihn ins Bettchen abholen will, klammert sich Rudolf mit beiden Händchen an den Vater und ruft ihm beschwörend zu: „Horch nicht auf sie, die weiß ja nicht einmal, was ein Porsche (=Automobil) ist!“ Damit will der Kleine die Mutter in den Augen des Vaters entwerten, vernichten.

Franz, 20 Monate alt geworden, spielt mit dem Vater auf dem Teppich, und als die Mutter kommt und ihren Mann wegruft, sagt der Kleine wütend: „Geh doch fort! Geh zu Großmutter! Bleib bei Großmutter!“

Das etwas über zwei Jahre alt gewordene Mariechen sagt auf einmal: „Mutti soll in die Ferien gehen!“ – „Wer kocht dann das Essen?“ fragt der Vater belustigt. Die Kleine macht ein spöttisches Mäulchen und erwidert: „Das kann ich schon tun. Und bei dir im Bett schlafen werde ich auch, damit du nicht kalt hast!“

Auch die Beispiele, welche Ablehnungsregungen der Mutter gegenüber deutlich machen oder andeuten, könnten ins Unendliche vermehrt werden.

Kleine Zwischenfälle, wie die erwähnten, werden von den Eltern meist als unbedeutend betrachtet. Man lacht im Moment darüber, und dann vergißt man sie. Dies geschieht auch darum, weil das Kind so oft in seiner Zuneigung wechselt – ob es Bub oder Mädchen sei, bald die Mutter, bald den Vater vorzieht und ausschließlich für sich beanspruchen möchte. Für besonders belustigend hält man es, wenn ein Kind den gegengeschlechtlichen Elternteil vorzieht und ihm gegenüber Zeichen offener Verliebtheit, auf den anderen Eifersucht äußert. Für das Kind jedoch ist das, was uns komisch vorkommt an seinen wechselnden Gefühlsbeziehungen zu den Eltern, Ausdruck ambivalenter Affekte – des innern Zwiespaltes zwischen Liebe und Ablehnung.

Ungefähr dann, wenn die Kinder fünf Jahre alt geworden sind, ihr Verstand, ihre Gefühlswelt eine gewisse erste Reife erlangt haben, sind sie imstande, die Ambivalenzkonflikte gegenüber den Eltern – wenngleich mehr nur in vorläufiger Art – zu erledigen. Es wird auf die primitiven *Besitzansprüche* verzichtet, weil sie als unlösbar erkannt worden sind, und statt die Eltern zu *begehren*, werden sie *via Identifikation introjiziert*.

Man könnte – grob bildlich – sagen: die Eltern werden seelisch gegessen, ihre „Bilder“ werden einverleibt.

Dazu gehört nun aber *auch das Moralische* an diesen Bildern, das zum Eigenbesitze wird.

Damit ist jener *Ruck in der Gewissensentwicklung* vollzogen, von dem ich aussagte, er sei gewichtig. Denn das, was vorher mehr nur andeutungsweise oder flüchtig, oberflächlich geschah, ist jetzt verankert, fixiert, weil es mit einer der tiefstgehenden affektiven Konfliktlösungen verlötet ist.

Die Gewissensentwicklung hat einen vorläufigen, aber bestimmenden Abschluß erfahren. In einem gewissen Sinne ist das Gewissen „fertig“ geworden. Der Kern ist fest, und was von nun an noch hinzu kommt, sind nur mehr Zusätze und Verfeinerungen, die am kernhaften Gefüge eigentlich nichts ändern. Um die Mark-Schicht herum wachsen nur noch, einer Zwiebel vergleichbar, andere Schichten, welche aus der einen gemeinsamen Wurzel sprießen.

Und doch gibt es zwei Umstände, die zu allen Lebenszeiten ein Gewissen in seinem Inhalte völlig umändern können.

Unter dem Einfluß psychotherapeutischer Maßnahmen gelingt es, ein alle Initiative hemmendes, weil skurriles und skrupelhaftes Gewissen so umzugestalten, daß es dem eines gesunden Menschen entspricht.

Eine noch viel erstaunlichere Umänderung kann sich vollziehen, wenn der Mensch in ein anderes Milieu – Milieu im weitesten Sinne – versetzt wird.

Ein Missionar hat mir einst von einem Kongo-Neger erzählt. Als dieser 12 Jahre alt war, entdeckte der Missionar, der kleine Schwarze sei hochgradig intelligent. Er taufte ihn, er schulte ihn, er brachte ihn nach Europa, ließ ihn die Reifeprüfung bestehen und Arzt studieren. Als fertiger Akademiker kam der schwarze Arzt nach Afrika zurück zu seinem von aller Zivilisation weitabgelegenen wohnenden Volk im Kongogebiet. In relativ kurzer Zeit verwilderte er – aus dem Arzt wurde ein richtiger „Medizinmann“ – und mußte eingekerkert werden, weil er zu einem Haupte der kannibalischen „Leopardenmänner“ geworden war.

Ich selber konnte einen gegenteiligen Entwicklungsgang beobachten. Beim Ausgang des letzten Weltkrieges kamen zwei ausländische Knaben im Alter von 12 und 14 Jahren in unsere Gegend. Sofort wurden sie als arge Diebe berüchtigt. Eines Tages sah man sie nicht. In der Dämmerung kamen sie heim und brachten das Fleisch eines in den Wald gelockten und geschlachteten Hundes mit. Als man ihnen bedeutete, sie hätten etwas getan, das sie keinesfalls hätten tun dürfen, sagte der Jüngere erstaunt: »Mais, Madame, c'est de la viande, de la viande!«, und der Ältere fügte bei: »Nous l'avons toujours fait comme ça chez nous!«

Ich erwähne diesen Vorfall, um zu skizzieren, wie sehr diese Knaben nach unseren bürgerlichen Begriffen „verdorben“ waren; man konnte sich fragen, ob sie überhaupt ein Gewissen hatten. – Dann aber, nach etwa dreiviertel Jahren, unterschieden sich die beiden in ihrer Moralität nicht mehr von den normalen Kindern unseres Landstriches. Neue Vorbilder und die bei uns waltende andersartige mentale Atmosphäre brachten es zustande, daß sie sich wandelten.

Die beiden Tatsachen, daß sich das Gewissen unter dem Einfluß der Psychotherapie oder verändertem erzieherischem „Milieu“ in hohem Maße umgestalten kann, mag uns beweisen: der *Inhalt des Gewissens*, der sich um eine aus Urzeiten vererbte und eine von Gott gegebene *Gewissens-Anlage* aufbaut, ist zur Hauptsache – neben atavistischen Spaltungen – *persönlicher Erwerb*, der milieumäßig bedingt ist und auf der Bindungs- und Erziehungsfähigkeit des Menschen gründet. Aus dieser Einsicht eröffnet sich uns die Tragweite all jener Faktoren, die den Gewissensinhalt formen. Sie sind beim heranwachsenden Menschenkind von seinem Liebes-, vermögen und seiner Strafangst bedingt.

Das Gewissen ist kein einfaches, vielmehr ein zusammengesetztes Gefüge sowohl in seinem Aufbau, als auch in seinen Wirkungen und Äußerungen. Wer jedoch nur aus Straferwartungsangst, auch aus Angst vor der „Strafe Gottes“, gesittet, „gut“ ist, der ist nicht eigentlich *gut*, er ist nur feige.

„Gut“ ist der, der es aus freiem, unverängstigem Gewissen ist, weil er sich in die ewigen Ordnungen und Gesetze des Absoluten hat einfügen können, sich ihnen verbunden fühlt, so, als hätte er sie selber erfunden, in sich gefunden.

Er hat die letzten Ordnungen *erkannt* und sie *anerkannt*, sie *aufgenommen* und *angenommen* und sich ohne Zwang irgendwelcher Art mit ihnen identifiziert.

Er ist in seiner Ganzheit „gewissenhaft“ geworden – aus Ehrgefühl, Menschenliebe, Nächstenliebe und aus Liebe zu Gott.

* Ein Verzeichnis von einschlägigen Veröffentlichungen des Autors befindet sich auf Seite 310 dieses Heftes.

Aus dem Arbeitsbericht der Jugendstrafanstalt Schwäbisch Hall für das Jahr 1962

Von Oberregierungsrat Wilhelm Stoll, Schwäbisch Hall

Die Jugendstrafanstalt Schwäbisch Hall ist seit dem 1. 4. 1952 die einzige Jugendstrafanstalt im Lande Baden-Württemberg. Sie besteht aus:

1. der Hauptanstalt in Schwäbisch Hall, Salinenstraße 1-3,
2. der landwirtschaftlichen Außenstelle Klein-Komburg,
3. der landwirtschaftlichen Außenstelle Kapfenburg,
4. dem Gerichtsgefängnis Schwäbisch Hall.

Die Belegungsfähigkeit beträgt rund 400 Jugendstrafgefangene. Seit Jahren beträgt der tatsächliche Stand 500 Jugendstrafgefangene und mehr. Der Bau von zwei neuen Jugendstrafanstalten – Pavillonsystem – ist vorgesehen. Eine dieser neuen Jugendstrafanstalten ist in der Plansituation.

Nach dem Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg ist die Jugendstrafanstalt Schwäbisch Hall eine Vollzugsanstalt für männliche Verurteilte:

Jugendstrafen und

Gefängnisstrafen an Verurteilten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres auf Grund besonderer Anordnungen nach § 114 JGG.

Der Personalkörper der Jugendstrafanstalt Schwäbisch Hall besteht aus:

1. rund achtzig Beamten und Angestellten des Aufsichtsdienstes,
2. rund fünfundzwanzig Beamten und Angestellten des Werkdienstes (Handwerksmeister mit Lehrberechtigung),
3. durchschnittlich zehn Sozialarbeitern (Fürsorger, eine Fürsorgerin, Praktikanten),
4. fünf Oberlehrern für den allgemeinbildenden Schulunterricht,
5. vier Gewerbelehrern für den Gewerbebeschulunterricht,
– diese vier Gewerbelehrer sind Angehörige der Gewerbeschule Schwäbisch Hall, unterrichten aber auch ganztagig in der Strafanstalt –,
6. den beiden Seelsorgern,
7. dem praktischen Arzt,
8. rund sechzehn Kräften in der Verwaltung.

Jährlich gehen hier rund 800 Jugendstrafgefangene zu und ebensoviel ab. Aus dieser großen Gesamtzahl der letzten Jahre haben sich unsere nachstehenden Zahlen und Erfahrungen ergeben.

Arbeitsbericht für das Jahr 1962

Zusammenstellung der statistischen Ermittlungen für die Zeit von 1957 bis 1962

Berichtsjahr	1962 v. H.	1961 v. H.	1960 v. H.	1959 v. H.	1958 v. H.	1957 v. H.
Zahl der erfaßten Zugänge (jeweils in 100 Prozent)	623	580	690	705	639	684
Einheimische	59,9	56,8	63,5	67,2	64,6	67,5
Heimatvertriebene	20,5	21,8	17,7	15,9	17,2	17,3
SBZ-Flüchtlinge	14,8	16,6	15,6	12,9	15,3	12,4
Heimatvertriebene und SBZ-Flüchtlinge	4,2	4,1	2,5	3,5	1,4	2,8
Ausländer	0,6	0,6	0,7	0,4	1,4	—
Eltern vorhanden	54,2	72,6	71,1	69,1	73,7	67,1
Vater tot	25,6	23,6	24,5	23,0	25,0	23,4
Mutter tot	10,3	9,3	7,5	7,2	10,3	7,5
ein Elternteil tot	35,9	32,9	32,0	30,2	35,3	30,9
Vollwaise	4,6	5,3	3,9	4,5	4,4	3,8
Stiefvater	20,0	17,9	17,2	16,0	keine Angaben	keine Angaben
Stiefmutter	7,0	6,2	12,7	7,2	keine Angaben	keine Angaben
Ehe geschieden	14,9	21,2	24,2	14,9	15,6	12,7
Amtsmündel	18,3	12,2	11,2	12,0	10,4	9,5
Pflegekind	7,5	8,1	5,8	5,7	6,6	6,0
Adoptivkind	1,8	1,9	0,7	0,8	0,6	1,6
Heimkind	12,3	11,3	7,4	8,8	9,5	8,9
Einzelkind	13,8	16,7	13,8	14,0	14,2	12,3
Einzelsohn	20,5	17,9	21,2	19,8	15,8	18,6
Familienverhältnisse						
gut	12,8	14,8	25,4	22,0	30,2	25,1
nach außen geordnet	36,6	38,5	33,4	37,0	32,9	37,4
unklar	21,4	15,4	11,3	15,7	10,3	17,7
schlecht	23,5	21,8	23,8	19,8	21,7	16,1
asozial	1,5	1,9	2,3	3,0	1,4	1,9
ohne Familie	5,0	7,6	3,8	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
beide Eltern berufstätig	42,7	32,8	25,4	24,0	19,4	keine Angaben

Berichtsjahr	1962 v. H.	1961 v. H.	1960 v. H.	1959 v. H.	1958 v. H.	1957 v. H.
Zahl der erfaßten Zugänge (jeweils in 100 Prozent)	623	580	690	705	639	684
Zuchtmittel, Vorstrafen u. a.						
Fürsorgeerziehung	33,0	34,7	29,4	29,9	28,0	25,9
Freizeitarrrest	10,5	5,6	17,7	22,4	19,1	20,2
Jugendarrest	60,3	15,0	34,2	30,6	16,4	30,1
erstbestraft	62,6	64,2	68,4	62,8	68,6	71,5
einmal vorbestraft	30,8	28,5	25,8	29,1	27,6	23,9
mehrmals vorbestraft	6,6	7,3	5,8	7,9	3,8	4,6
Bewährungsbruch	23,9	35,3	35,9	38,7	34,1	29,2
Rückfällige als Wiederkehrer in Schwäbisch Hall	16,0	13,5	11,0	11,9	10,8	8,9
Schulbildung						
acht Klassen Volksschule	63,7	61,2	58,4	59,1	58,4	59,8
sieben Kl. Volksschule	15,7	18,4	19,0	17,9	19,7	21,7
sechs Klassen u. weniger und Hilfsschüler	16,2	15,2	17,3	18,6	16,3	15,1
höhere Schule	4,4	5,1	4,3	4,4	5,6	3,2
Berufsausbildung						
Lehre abgeschlossen	20,3	22,3	19,1	18,7	18,9	17,8
in der Lehre	11,2	12,4	13,2	13,3	15,6	15,5
Lehre abgebrochen	28,7	42,4	46,4	42,3	27,6	38,0
Hilfsarbeiter insgesamt	67,6	64,4	67,1	67,9	65,3	61,6
Hilfsarbeiter nach Schulabschluß	38,9	22,0	20,7	25,6	37,7	23,6
Schüler	0,8	0,9	0,6	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Strafdauer						
zu bestimmter Strafdauer Verurteilte	79,8	77,5	76,7	75,0	72,9	69,4
zu unbestimmt. Strafdauer Verurteilte	20,2	22,5	23,3	25,0	27,1	30,1

Aufgliederung der Straftaten

für das Berichtsjahr 1962 623 Zugänge — 100 Prozent

Eigentumsdelikte	69,3 v. H.
davon: Diebstahl	18,6 v. H.
Diebstahl u. a.	10,6 v. H.
gemeinschaftlicher Diebstahl	1,6 v. H.
schwerer Diebstahl	30,8 v. H.
schwerer Diebstahl u. a.	5,2 v. H.
gemeinschaftlicher schwerer Diebstahl	2,5 v. H.
Betrug	2,9 v. H.
Unterschlagung	1,3 v. H.
Hehlerei	0,3 v. H.
Mord, versuchter Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung	1,5 v. H.
Raub, schwerer Raub, gemeinschaftlicher schwerer Raub, Autostraßenraub, Erpressung, räuberische Erpressung	8,0 v. H.
Notzucht, versuchte Notzucht, gemeinschaftliche Not- zucht, Gewaltsunzucht, Unzucht mit Män- nern, Unzucht mit Kindern, Nötigung, Kuppelei, Zuhältereie	9,5 v. H.
gefährliche Körperverletzung, Körperverletzung	1,6 v. H.
mißbräuchliche Benutzung eines Kraftfahrzeuges, Ver- kehrsgefährdung, Unfallflucht, Fahren ohne Führerschein	2,0 v. H.
Brandstiftung	0,6 v. H.
Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, öffentl. Ruhe- störung, Beschädigung öffentlicher Sachen, Volltrunkenheit, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Gefangeneneuterei	2,2 v. H.
Urkundenfälschung	0,3 v. H.
Verletzung der Unterhaltungspflicht	0,1 v. H.
Fahrenflucht	0,4 v. H.

Seit 1957 wird nun schon die vorstehende Statistik geführt. Die Fürsorger der Jugendstrafanstalt Schwäbisch Hall haben dieses Jahr erstmals versucht, zu dieser Statistik etwas auszusagen. Dabei sind sie sich der Gefahren, die jede Statistik in sich birgt, durchaus bewußt.

Sie wollen sich nicht zu Deutungen verführen lassen, die zwar auf den ersten Blick bestechend wirken, letzten Endes aber doch unbeweisbar und nicht stichhaltig sind.

Es ist beabsichtigt, durch festgestellte Tatsachen – die durch Zahlen belegt sind – auf Schwerpunkte hinzuweisen. Bei den Möglichkeiten einer Deutung wurde das besondere Augenmerk auf die sozialen Verhältnisse, aus denen die Insassen kommen, gerichtet.

Der Begriff der *Einheimischen* umfaßt die Insassen, die aus der Bundesrepublik und aus West-Berlin stammen. Die Statistik zeigt, daß hier im Laufe der Jahre nur geringe Schwankungen auftraten.

Der Anteil der *Heimatvertriebenen* liegt mit 20,5 v. H. unter der Prozentzahl ihres tatsächlichen Bevölkerungsanteils. Hier muß darauf hingewiesen werden, daß zumeist der Familienzusammenhalt der Heimatvertriebenen in der Regel gegeben war, ja, daß er durch das gemeinsame Erleben der Not vielfach noch verstärkt wurde. Trotz der Misere durch Ausweisung und Lageraufenthalte blieb das tragende Fundament der Familie weitgehend erhalten. Die mannigfachen Entbehrungen verstärkten das Zusammengehörigkeitsgefühl und erhöhten die gemeinsame Anstrengungsbereitschaft zu wirtschaftlichem Neuaufbau. Die allgemeine Not der Nachkriegsjahre, die Einheimische und Vertriebene in ähnlicher Weise traf, und der gemeinsame Wille zum wirtschaftlichen Wiederaufbau haben die Eingliederung der Heimatvertriebenen begünstigt.

Völlig anders ist die Situation bei den *SBZ-Flüchtlings* und der kleinen Gruppe derer, die sowohl *Heimatvertriebene als auch SBZ-Flüchtlinge* sind, zusammen 19,0 v. H.

Diese Zahl liegt wesentlich über ihrem Bevölkerungsanteil.

Die stärkere kriminelle Anfälligkeit der SBZ-Flüchtlinge läßt sich unter verschiedenen Gesichtspunkten erklären.

Vielfach kamen sie als junge Einzelgänger über die Zonengrenze, also ohne Angehörige. Sie haben eine festgefügte Ordnung (Eltern, Familie, Heimat) verlassen. Sehr oft waren es falsche Vorstellungen („goldener Westen“), die sie anlockten. Nur in Ausnahmefällen gelang es der ganzen Familie, sich in die Bundesrepublik abzusetzen.

Der ganz auf sich gestellte junge Mensch fand sich plötzlich einer völlig andersgearteten Gesellschaftsordnung gegenüber, die ihn vor Probleme stellte, zu deren Bewältigung ihm das nötige Rüstzeug fehlte. Institutionen nahmen sich seiner wohl an, es fehlte aber vielfach die Beziehungsperson,

die ihm Halt und Bindung in dieser veränderten Situation zu geben vermochte. In der SBZ erlebte er den staatlichen Dirigismus – in der Bundesrepublik eine liberale Lebensweise.

Dort herrschte das Kollektivdenken – hier die Behauptung des einzelnen. In der SBZ die alles und jeden einzelnen erfassende Jugendformation – hier die freie Entscheidung zu eigenverantwortlicher Betätigung.

Drüben stand er unter einem schon zur Gewohnheit gewordenen Zwang, der ihn beispielsweise seinen Arbeitsplatz nicht frei wählen und wechseln ließ – und hier vor einer durch die Konjunktur noch begünstigten freien Entscheidung, ob, was, wie, wo und wie lange er arbeiten wollte.

Hinzu kam der ungeheure Reiz, der von den vollen Läden, der Kaufreklame und der Vergnügungsindustrie ausging.

Er fand einen fertigen „Kuchen“, den er aber nicht mitgebacken hatte. Er konnte dem Wohlstand nicht gewachsen sein, weil er nicht mit dem Wohlstand gewachsen war.

Aus allen diesen Momenten entstand bei diesen jungen Menschen vielfach eine Fehleinschätzung der vorgefundenen Gegebenheiten. Sie erkannten nicht, daß nur der sich etwas leisten kann, der etwas geleistet hat. Sie erlagen den Reizen der Freiheit, weil sie nicht die Bindung in der Freiheit erkannten.

Vergessen sei nicht, daß drüben eine Bindung, eine immer noch vorhandene und nicht zu unterschätzende starke Quelle unserer Ordnung – die Religion – völlig negiert wird.

Es sollen nun einige Feststellungen zu weiteren Angaben der Statistik folgen.

Eltern vorhanden := 54,2 v. H. – Diese Zahl ist im Vergleich mit den früheren Jahren, da sie konstant um 70 v. H. lag, auffallend niedrig. Eine Auswertung und Deutung wird vielleicht in späteren Jahren möglich sein.

Die Feststellung *Vater tot* mit 25,6 v. H. hat sich in den letzten sechs Jahren nur geringfügig verändert. Sie dürfte noch im wesentlichen mit Kriegsverlusten zu erklären sein.

Auch die Zahl 10,3 v. H. – *Mutter tot* weist keine großen Schwankungen auf. Das gleiche gilt für die Feststellung *Ehe geschieden* mit 14,9 v. H.

Betrachten wir aber die drei letzten Prozentangaben ein wenig genauer: 25,6 v. H. *Vater tot* besagt, jeder vierte Insasse hat seinen leiblichen Vater verloren. Er hat immer oder für kürzere oder längere Zeit – die Stiefväter kommen ja immer erst später – das väterliche Moment in der Erziehung vermißt.

Nimmt man noch die 10,3 v.H. *Mutter tot* hinzu, so heißt das, jeder dritte Insasse hat in einer unvollständigen Familie – zumindest zeitweilig – gelebt.

Zählt man nun gar noch die 14,9 v.H. *Ehe geschieden* hinzu, ergibt das 50,8 v.H. – jeder zweite Insasse entstammt einer harmoniegestörten Familie.

Die Harmonie dieser Familien war gestört, entweder durch Wegfall des Vaters beziehungsweise der Mutter oder durch die Lösung der Familienbande.

Zu den Prozentangaben *Stiefvater*, *Stiefmutter*, *Vollwaise* kann kaum etwas gesagt werden, da Vergleichszahlen zum Volksganzen fehlen.

Die *Einzelkinder* mit 13,8 v.H. und die *Einzelöhne* mit 20,5 v.H. sind auffallend und könnten zu wertenden Deutungen reizen. Tatsache ist, daß sich die Prozentzahlen in den letzten Jahren kaum geändert haben. Tatsache ist ferner, daß Einzelkind und Einzelsohn eine besondere Stellung in der Familie einnehmen. Es kann damit aber nicht bewiesen werden, daß sie dadurch, daß sie in der Familie in weit geringerem Maße soziales Verhalten erlernen und infolgedessen im Leben der Gemeinschaft schwerere Startbedingungen haben, auch in besonderem Maße gefährdet und kriminell anfällig sind. Dazu fehlen die Vergleichszahlen zum Volksganzen.

Die Spalte *Familienverhältnisse* bedarf zunächst einer Begriffserläuterung.

Maßgeblich für diese Begriffe ist immer die erzieherische Atmosphäre, die emotionale Harmonie in der Familie.

Gut bedeutet, daß eine vollständige Familie mit harmonischem Familienleben vorhanden ist, daß die gegenseitige Bindung zwischen Eltern und Kind, zwischen den Ehegatten und zwischen den Geschwistern normal und gut ist, soweit dies im Einzelfall feststellbar und anzunehmen ist. Die wirtschaftliche Lage der Familie spielt dabei keine Rolle.

Nach außen geordnet heißt, daß die Familie wohl besteht, daß keine Auffälligkeiten bemerkbar geworden sind, daß aber der innerfamiliäre Zusammenhalt in irgendeiner Weise gestört ist im Vergleich zum vollen harmonischen Familienleben. Das Funktionale ist noch in Ordnung, das Bild nach außen wird gewahrt. Die Familie ist aber nur noch als Institution und Verbrauchergemeinschaft intakt.

Unklar besagt, daß die Familienverhältnisse durch unsere Ermittlungen und die erhaltenen Auskünfte (Jugendamt, Pfarramt) nicht eindeutig festgelegt und anderweitig rubriziert werden können. Dabei handelt es sich in vielen Fällen um SBZ-Flüchtlinge, deren Familien in der SBZ verblieben sind, u. ä.

Schlecht bedeutet, daß ein Elternteil oder beide ein negatives Leitbild abgeben oder daß die Eltern erziehungsuntüchtig sind; es bedeutet, daß die Familie auch als Institution gestört ist, daß das Zusammenleben unharmisch ist, die Bindungen untereinander und damit die Elternautorität fehlen,

daß gegebenenfalls eine materialistische Grundeinstellung überwiegt oder nur ein ganz primitives Familienniveau besteht.

Unter *asozial* werden die Familienverhältnisse erfaßt, die eigentlich schon als antisozial, als gesellschaftsfeindlich, zu bezeichnen wären. Dieser Begriff umfaßt – unabhängig vom wirtschaftlichen Status – die Familien, die bewußt außerhalb der Gesellschaftsordnung stehen.

Insassen *ohne Familie* sind schließlich jene, die von frühester Kindheit an ohne Familie aufgewachsen sind, die nie ein Familienleben kennengelernt haben, die ihre Eltern nicht kennen. Es sind die Heimkinder und diejenigen, die auch keine Stief-, Pflege- oder Adoptiveltern hatten.

Die Zahl der *guten* Familienverhältnisse – und das ist auffällig – ist in den letzten Jahren stark abgesunken.

1958 waren es noch 30 v. H. – 1962 sind es nur noch 12 v. H.

Diese Feststellung läßt zwei Deutungen zu:

Entweder ist die Zahl der straffälligen Jugendlichen aus guten Verhältnissen im Laufe der letzten Jahre wirklich zurückgegangen, oder aber die Familien, die das Prädikat „gut“ verdienen, sind als Gruppe kleiner geworden.

Die zweite Deutung liegt näher. Man kommt darauf, wenn man die Rubrik *beide Elternteile berufstätig* zum Vergleich heranzieht.

Die Prozentzahl stieg etwa in dem gleichen Maße, wie die „guten“ Familienverhältnisse abgenommen haben.

Waren es 1958 nur 19,4 v. H., so ergaben unsere Feststellungen, daß 1962 bei 42,7 v. H. unserer Insassen beide Elternteile berufstätig waren!

Die Erwerbstätigkeit beider Elternteile bedeutet – gleichgültig, ob die Mutter ganztätig arbeitet oder z. B. als Putzfrau nur am Abend tätig ist –, daß der Mittelpunkt der Familie fehlt, wenn die Kinder aus der Schule oder von der Arbeit heimkommen. Das Familienleben ist gestört und bleibt gestört. Die Erwerbstätigkeit der Mutter wirkt sich nachteilig aus, gleichgültig, zu welcher Zeit der Entwicklung des Kindes sie ausgeübt wird.

Es stimmt bedenklich, daß Fälle der Erwerbstätigkeit beider Elternteile um mehr als 100 Prozent zugenommen haben.

Zweifellos ist vielfach der Verdienst des Vaters allein unzureichend – wenn auch oft nur in der Relation zum allgemeinen Lebensstandard. Jedenfalls fehlt bei der Mitarbeit der Mutter der Mittelpunkt der Familie; die Kinder streunen, leben mehr auf der Straße und nehmen allzusehr deren Einflüsse auf, ohne ein erzieherisches Gegengewicht geboten zu bekommen. Daraus ergibt sich zweifellos eine erhöhte Anfälligkeit für Verwahrlosung.

Der Bericht will nur die Tatsachen der vermehrten beiderseitigen Erwerbstätigkeit aufzeigen, auf die Ursachen kann deshalb nur am Rande ein-

gegangen werden. Die Gründe sind zweifellos im Arbeitskräftemangel zu finden, der die Möglichkeit der Ganz- oder Halbtagsbeschäftigung für die Frau steigert, sie sind aber genauso zu finden in der erheblichen Konsumsteigerung, einer Verteuerung der allgemeinen Lebenshaltung, in ungesundem Prestigebedürfnis und in der Sucht nach Wunschbefriedigung.

Zur Erhellung der folgenden Feststellungen müssen wiederum Vergleiche zu früheren Jahren gemacht werden.

Die Steigerung des Prozentsatzes der Insassen, die vor ihrer Inhaftierung schon in einem Erziehungsheim untergebracht waren – 1957 = 25,9 v. H., 1962 = 33,0 v. H. –, läßt vermuten, daß das Niveau der Zöglinge in den Erziehungsheimen ähnlich abgesunken ist, wie wir es bei unseren Insassen feststellen müssen.

Die Zahl der mit Freizeitarrest Belegten ging auffallend zurück. – 1957 = 20,2 v. H. – 1962 = 10,5 v. H. – Offensichtlich hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Wirksamkeit des Freizeitarrestes doch sehr begrenzt ist

Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Insassen mit vorausgegangenem Jugendarrest seit 1957 um 100 Prozent angestiegen.

Der Prozentsatz der Erstbestraften mit 62,5 v. H. ist seit 1957 stetig zurückgegangen, während sich der Anteil der einmal Vorbestraften im selben Zeitraum von 23,9 v. H. auf 30,8 v. H. erhöht hat.

Die Zahl der mehrfach Vorbestraften hat sich in den vergangenen Jahren nur geringfügig verändert.

Die Addition der einmal und mehrfach Vorbestraften mit 30,8 v. H. plus 6,6 v. H. = 37,4 v. H. dürfte als Rückfallziffer im Rahmen des Jugendstrafrechtes angesehen werden.

Somit kann festgestellt werden, daß mindestens jeder dritte Insasse rückfällig geworden war.

Die Zahl von 23,9 v. H. der Insassen, die nach einem Bewährungsbruch hier eingeliefert wurden, ist die niedrigste seit Jahren. Sie lag 1959 bei 38,7 v. H. und hat sich im Berichtsjahr auf 23,9 v. H. reduziert.

Daraus darf sicher auf ein besseres und stärkeres Wirksamwerden der Einrichtung „Bewährungshilfe“ geschlossen werden. Vermehrte Erfahrung und bessere personelle Ausstattung der Bewährungshilfe sind hier offensichtlich wirksam geworden.

Die Zahl der Rückfälligen und als Wiederkehrer in Schwäbisch Hall einsitzenden Jugendstrafgefangenen ist seit 1957 ständig im Steigen. Hierbei sind die Insassen erfaßt, die schon einmal in Schwäbisch Hall eingewiesen haben und zur Bewährung oder zum Strafende entlassen worden waren.

In dieser Zahl sind auch die Insassen enthalten, die, ohne erneut strafällig geworden zu sein, lediglich den Widerruf eines zur Bewährung ausgesetzten Strafrestes zu verbüßen haben.

Hier machen sich nicht nur die seit jeher beklagte Beengung und Überbelegung und die gesamten ungünstigen räumlichen Verhältnisse unserer Anstalt bemerkbar, sondern auch die allgemein zu beobachtende Rückläufigkeit der unbestimmten Verurteilungen.

Der Rückgang der Verurteilung zu unbestimmter Dauer brachte naturgemäß ein Ansteigen der Strafen von bestimmter Dauer, in der Regel der Strafen bis zu einem Jahr.

Nach Abzug der häufig nicht unbeträchtlichen Untersuchungshaft verblieb oft nur ein kurzer Zeitraum für eine erzieherische Einwirkungsmöglichkeit im Jugendstrafvollzug.

Obwohl vielleicht im richtigen Zeitpunkt ausgesprochen, muß von der Praxis her von einer Unzulänglichkeit einer Verurteilung gesprochen werden, wenn damit eine anhaltende Einflußnahme unmöglich gemacht wird und mit dem „Schock“ erreicht werden soll, was nur mit „Erziehung“ erreicht werden kann.

Auch zu der Schulbildung, die unsere Zugänge mitbringen, seien einige Erläuterungen gegeben.

Der Prozentsatz der Zugänge, die die achte Klasse der Volksschule abgeschlossen haben, ist seit 1958 um 5 v. H. gestiegen, derer, die die siebte Klasse abschlossen, hat um 4 v. H. abgenommen.

Die Zahl jener, die (in Städten) die Sonderschule besuchten oder (auf dem Lande) aus der fünften oder sechsten Klasse entlassen wurden, ist mit 16 v. H. konstant geblieben.

Um 1 v. H. nahmen diejenigen Zugänge ab, die eine höhere Schule besucht hatten.

Von Lehrlingsausbildern und aus Veröffentlichungen ist zu erfahren, daß der Wissensstand der Volksschule ganz allgemein gesunken ist. Danach sind aber nicht nur die Schulkenntnisse geringer geworden, auch das charakterliche und geistige Bildungsniveau ist gesunken. Immer wieder kann man von dieser Zeiterscheinung lesen, und auch wir können sie hier feststellen.

Abschließend sei noch ein Blick auf den beruflichen Werdegang der erfaßten Zugänge geworfen.

Die Prozentzahl der Zugänge, die eine abgeschlossene Lehre hinter sich haben, stieg im Laufe der Jahre leicht aber stetig von 17,8 v. H. auf 20,3 v. H.

Die Zahl der Zugänge, die durch Straffälligkeit aus ihrer Lehrausbildung gerissen wurde, sank leicht und ebenso stetig von 15,5 v. H. auf 11,2 v. H.

Diese Feststellungen lassen vielfältige Deutungen zu.

Man könnte daraus ablesen, daß das Abstreifen der Gebundenheit in der Lehre mit dem Ausbildungsende zur Ungebundenheit verleitet und den jungen Menschen über die Stränge schlagen läßt. Es ließe sich auch folgern, daß ein stärkerer Trend zur Berufsausbildung deutlich wird, wobei aber die Quantität auf Kosten der Qualität geht.

Außerdem wäre zu bemerken, daß die Mehrzahl unserer Insassen bereits in einem Alter zu uns kommt, wo in der Regel eine Berufsausbildung abgeschlossen ist.

Da die Gefahr von Fehldeutungen zu groß, der Beobachtungszeitraum noch zu kurz ist und entsprechende Vergleichszahlen aus dem allgemeinen Wirtschaftsleben uns nicht bekannt sind, müssen wir uns einer verbindlichen Äußerung dazu enthalten.

Recht auffällig sind die großen Sprünge in den Prozentzahlen der Zugänge, die ihre Lehre abgebrochen haben. Vermutlich spiegelt sich in diesen Zahlen die Wirtschaftskonjunktur in der Bundesrepublik.

Auffällig ist, daß der höchste Prozentsatz von 46,4 v. H. im Jahre 1960, dem Jahr der „überhitzten“ Konjunktur, festgestellt wurde.

Der Prozentsatz derer, die vor ihrer Verhaftung als Hilfsarbeiter im Erwerbsleben standen, hält sich seit Jahren mit geringen Abweichungen um 65 v. H.

Dieser erschreckend hohe Prozentsatz zeigt das Durchschnittsniveau unserer Insassen.

Zur Aufgliederung der Straftaten, die in dieser Form im Berichtsjahr erstmals erstellt wurde, läßt sich noch nichts sagen, da die Vergleichszahlen fehlen.

Mit vorstehenden Ausführungen wurde versucht, nach einem immer noch verhältnismäßig kurzen Zeitraum verschiedene Prozentzahlen der Statistik in ihren Schwankungen oder in ihrer Stetigkeit zu deuten.

Über diese Deutungen mag diskutiert werden.

Sicher feststehend sind auf alle Fälle die Zahlen selbst.

Es bleibt unbestritten, daß jede Auswertung einer Statistik offene Fragen unbeantwortet läßt.

Eine konkrete Stellungnahme zu allen Feststellungen war vielfach auch nicht möglich. Manches kann auch anders ausgelegt und gedeutet werden. Wir waren bemüht, bloße Vermutungen zu vermeiden.

Möglichkeiten der Erziehungsarbeit an der Untersuchungshaftanstalt für männliche junge Gefangene in Wuppertal

Von Oberlehrer Gerhard Deimling, Wuppertal-Barmen

I

In Wuppertal wird die Untersuchungshaft an jungen Gefangenen auf einer Abteilung der Hauptanstalt und in einer kleinen Zweiganstalt in Barmen vollzogen. Beide Anstalten, vor allem die Elberfelder, sind in baulicher Hinsicht für den Jugendvollzug kaum geeignet; es sind nicht genügend Einzelzellen vorhanden, vor allem fehlen in den Hafräumen jegliche sanitäre Anlagen.

Der Unterricht findet in Elberfeld auf einer Empore der Kapelle und in Barmen in einer großen Gemeinschaftszelle statt. Das Schulmobiliar ist völlig veraltet, es stammt zum Teil noch aus der Zeit der Anfänge der Unterrichtsarbeit in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Aber nicht nur wegen dieser äußeren Gründe ist die Erziehungsarbeit in der Jugenduntersuchungshaftanstalt eine schwierige und problematische Arbeit. Schwierig ist sie vor allem, weil die Anzahl der pädagogisch zu betreuenden Gefangenen ständig schwankt und die Dauer ihres Aufenthalts in der Anstalt nicht von Anfang an bestimmt werden kann. Die pädagogische Problematik des Unterrichts in der Untersuchungshaftanstalt beruht auf organisatorischen und vor allem auf methodisch-didaktischen Schwierigkeiten. Dennoch habe ich versucht, mit diesen Schwierigkeiten fertigzuwerden und die Zeit, die der junge Mensch in der Untersuchungshaft zu verbringen hat, in geeigneter Weise fruchtbar zu gestalten.

Die gesetzliche Grundlage für die Erziehungsarbeit in der Jugenduntersuchungshaft ist mit § 93 Abs. 2 JGG v. 1953 und mit Nr. 80 der bundeseinheitlichen UVollzO gegeben. Damit erhält die Untersuchungshaft für junge Gefangene im Gegensatz zur Untersuchungshaft an Erwachsenen eine grundsätzlich andere Bedeutung. Während die Untersuchungshaft bei Erwachsenen gemäß § 116 Abs. 2 StPO nur den Zweck hat, die Verdunkelung eines Verbrechens und die Flucht des Beschuldigten zu verhindern, hat die Untersuchungshaft für junge Gefangene vom ersten Tage ihres Vollzuges an außerdem den Zweck, den Minderjährigen in erzieherischer Weise zu betreuen. Die Jugenduntersuchungshaftanstalt wird damit zu einer staatlichen Erziehungseinrichtung und tritt nun an die Stelle der Erziehungsberechtigten, die durch die Inhaftierung des Jugendlichen an der Ausübung ihrer Erziehungsgewalt weitgehend gehindert sind. Während dieser Zeit übernimmt der Staat die Verantwortung nicht nur für das leib-

liche Wohl und die Gesundheit des Inhaftierten, sondern auch für seine seelisch-geistige Entwicklung. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß der junge Untersuchungsgefangene während der Zeit der Untersuchungshaft keinen Schaden an Leib und Seele erleidet. Der im Gewahrsam des Staates befindliche Minderjährige hat gemäß § 1 RJWG und Artikel 8 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Anspruch auf Erziehung und Bildung. Der Staat als zeitweiliger Sachwalter des natürlichen Erziehungsauftrages der Erziehungsberechtigten hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die in Artikel 7 der Verfassung NRW festgelegten allgemeinen Erziehungsziele durch konsequente pädagogische Arbeit angestrebt werden.

Eine besondere Bedeutung kommt der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft zu, wenn man bedenkt, daß lange nicht alle jungen Untersuchungsgefangenen dem Strafvollzug zugeführt werden, sondern viele Jungen nach einer gewissen Zeit auf Grund des richterlichen Urteils aus der Untersuchungshaft zur Bewährung entlassen werden. Die Zeit der Untersuchungshaft hat für diese Jungen eine für das ganze weitere Leben entscheidende Bedeutung: entweder hat sie die Haft so beeindruckt, daß sie zeit lebens hinreichend gewarnt sind und neue, positive Impulse für eine geordnete Entwicklung und seelisch-geistige Reifung empfangen haben und daher auch fähig sind, die Zeit der Bewährung mit all ihren Auflagen durchzustehen, oder aber sie haben während der Untersuchungshaft so viele negative Eindrücke in sich aufgesogen, daß sie gar nicht mehr fähig sind, den Anforderungen, die die Zeit der Bewährung an sie stellt, gerecht zu werden. Der Erfolg oder Mißerfolg des Wagnisses der Strafaussetzung zur Bewährung ist ganz entscheidend abhängig von dem Erfolg der Erziehungsarbeit während des Vollzuges der Untersuchungshaft.

Auch für die nach der Urteilsverkündung zu vollstreckende Jugendstrafe hat die vorhergehende Untersuchungshaft eine große Bedeutung. Nach § 52 Abs. 2 JGG soll die erlittene Untersuchungshaft nur dann auf die zu verhängende Jugendstrafe angerechnet werden, wenn sich ihr Vollzug „erzieherisch günstig“ auf den Verurteilten ausgewirkt hat. Die pädagogisch ungenutzte Zeit in der Untersuchungshaft fördert also nicht nur eine dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafvollzuges entgegenwirkende Haltung der Jugendlichen, sondern fügt ihm zusätzlich zu den erlittenen seelischen Schäden, die zweifellos in einer solchen unpädagogischen, kriminogenen Atmosphäre entstehen können, auch den Schaden einer für ihn sinn- und zwecklos verbrachten Zeit hinter Gittern hinzu. Meines Erachtens beginnt die Jugendstrafe bereits in der Untersuchungshaft: Gelingt es in dieser Zeit nicht, den jungen Menschen ansprechbar und interessiert für die an ihm zu vollziehende Erziehungsaufgabe zu machen, dann dürfte es schwer sein, ihn in der Anonymität der Masse der großen und meist überfüllten Jugendstrafanstalten in erzieherischem Sinne zu aktivieren.

Der § 93 und die Nummern 77–85 der UVollzO kommen einem dringenden Bedürfnis der Jugendstrafrechtspflege entgegen. Allerdings ist die ursprüngliche Muß-Vorschrift des § 68 JGG 1943 in der Fassung des § 93 JGG v. 1953 in eine Sollvorschrift umgewandelt worden. Diese Tatsache ist wahrscheinlich die Ursache dafür, daß die praktische Durchführung der Jugenduntersuchungshaft in den einzelnen Anstalten wegen mangelnden Hafttraumes und fehlenden Personals sehr unterschiedlich geregelt ist. Der Grundsatz des § 93 Abs. 2: „Der Vollzug der Untersuchungshaft soll erzieherisch gestaltet werden“, erfährt in vielen Anstalten oft eine recht willkürliche, auf die gegebenen Raum- und Personalverhältnisse abgestimmte Auslegung. Wenn auch ein Dirigismus in Form von verbindlichen Muß-Vorschriften aus allgemein-pädagogischen Gründen nicht wünschenswert erscheint, so dürfte es doch zweckmäßig sein, wenn der Gesetzgeber durch Mindestforderungen einen gewissen Rahmen abstecken würde, der für alle Jugenduntersuchungshaftanstalten verbindlich wäre.

II

Für die individualpädagogische Betreuung während des Untersuchungshaftvollzuges ist das sogenannte „Zugangsgespräch“ von besonderer Wichtigkeit. Es kommt bei diesem Gespräch darauf an, daß der Pädagoge „Zugang“ zur Seele des jungen Gefangenen bekommt, der meist noch von der plötzlichen Verhaftung her schockiert ist und sich oft in einer unbeschreiblichen seelischen Verkrampfung und ausweglosen Verzweiflung befindet. Die psychische Situation des jungen Untersuchungsgefangenen ist eine vollkommen andere als die eines Strafgefangenen. Der Strafgefangene arbeitet und denkt in Richtung auf seine Entlassung, den Untersuchungsgefangenen dagegen bedrücken die laufenden kriminalpolizeilichen und richterlichen Vernehmungen und die Angst vor der zu erwartenden Strafe. Das seelische Gleichgewicht ist stark gestört, er ist großen Stimmungsschwankungen unterworfen: Hoffnung und Resignation, Optimismus und Pessimismus wohnen in seiner Seele dicht nebeneinander. Wenn man bedenkt, unter welcher entwicklungsbedingten psychischen Disharmonie viele seiner Altersgenossen in der Freiheit schon zu leiden haben, dann kann man sich vielleicht vorstellen, in welcher seelischen Verfassung sich der Jugendliche in der Untersuchungshaft befindet. Manche Jungen brauchen erst viele Tage der Ruhe und der Besinnung, um aus dem Rausch des kriminellen Abenteuers zu erwachen und sich selbst und ihre neue Situation objektiv zu beurteilen. Es ist nicht immer leicht, Zugang zu ihren Herzen zu finden; Geduld zum Zuhören, das Angebot der Hilfe und der Zuspruch sind die unabdingbaren Voraussetzungen für das erste Gespräch.

Die erste Begegnung mit dem Jungen in der Zelle ist die Grundlage für alle spätere Erziehungsarbeit. Es kommt alles darauf an, daß sich zwischen dem jungen Untersuchungsgefangenen und dem Pädagogen ein echtes

Vertrauensverhältnis entwickelt. Das „Zugangsgespräch“ darf daher nie zu einem Routinegespräch werden; der Junge muß spüren, daß der Erzieher für ihn und all seine Nöte Zeit und Verständnis hat.

In regelmäßigen Zeitabständen finden weitere und eingehendere Gespräche statt. Es gibt ja für einen Jungen so viel Wichtiges und Bedeutsames zu fragen und zu erzählen! Das natürliche Mitteilungsbedürfnis kann durch die Inhaftierung nicht mehr voll auf befriedigt werden; die einzigen legalen Gesprächspartner sind in der Regel der Abteilungsbeamte und der Betreuer. Wenn Jugendliche durch Schwätzen den Unterricht oder den Gottesdienst stören oder sich verbotenerweise durch das Zellenfenster mit ihrem Nachbarn unterhalten, dann sind das meist Zeichen einer Vernachlässigung der pädagogischen Betreuung. Wenn der Lehrer ihm keine Auskunft über seine Probleme erteilen kann, dann versucht er sie bei seinen Leidensgenossen zu erhalten – und schon sind Ruhe und Ordnung im Hause gefährdet. Das vom Lehrer gelenkte Gespräch muß eine pädagogische Zielrichtung haben. Es gibt da genügend Anknüpfungspunkte! Durch die plötzliche Inhaftierung ist dem Jugendlichen in der Regel alles fragwürdig geworden, am meisten ist er sich selbst zu einem Problem geworden; er versteht sich selbst nicht mehr, das Verhältnis zu seinen Angehörigen ist gestört und ernstlich gefährdet. Die erzieherische Bedeutung des Gesprächs besteht in der Hilfe zur Überwindung der alles lähmenden Angst und in der Hilfe zur Selbstfindung. Der junge Mensch ist „außer sich“, er hat die sein Leben bestimmende Mitte verloren; er kann seine Ruhe nur wiederfinden, wenn er anfängt, sich selbst zu verstehen. Sein Selbstverständnis erleichtert ihm das Verständnis für die ihm anfangs so unverständliche Reaktionsweise seiner Umwelt und hilft ihm, sich mehr und mehr von seiner Straftat und seinem kriminellen Verhalten innerlich zu distanzieren. Gute und ernstgemeinte Vorsätze für das zukünftige Leben in der Freiheit müssen ihren Ursprung in der Begegnung und im Gespräch zwischen dem jungen Gefangenen und seinem Betreuer haben.

Während das Einzelgespräch die Aufgabe des Kennenlernens der individuellen Eigenart, des einfachen menschlichen „Warmwerdens“ und später des Versuches der pädagogischen Korrektur und Heilung hat, besteht die Aufgabe der Persönlichkeitserforschung darin, eine nach Möglichkeit die Ganzheit der Täterpersönlichkeit erfassende Diagnose zu stellen. Es kommt darauf an, die individuellen Bedingungen des Werdens und Wachsens, die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fakten im Leben des Täters und in seiner Umwelt festzustellen. Die Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung können dem Jugendrichter eine wertvolle Hilfe bei der Auswahl der zweckmäßigsten Erziehungsmaßnahmen im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes sein. Ich halte wegen der besonderen Bedeutung der Persönlichkeitserforschung diese Arbeit für eine genuin * pädagogische Aufgabe.

* ihrem ursprünglichen Wesen nach

Bei der Erforschung der Täterpersönlichkeit kommt es darauf an, sich einen Gesamtüberblick über die Persönlichkeit des jungen Menschen zu verschaffen. Wertvolle Hinweise kann die Lebenslaufanalyse vermitteln: durch Befragen des Jugendlichen und seiner Eltern, durch genaue Untersuchung des handgeschriebenen Lebenslaufes und durch Ermittlungen der Jugendgerichtshilfe. Die Lebenslaufanalyse gibt Aufschluß über die Umweltfaktoren, die die tragische Entwicklung des Jugendlichen mitbedingten. Losgelöst von seiner individuellen Vergangenheit und Umwelt würden bestimmte Verhaltensweisen kaum erklärbar sein, durch die genaue Kenntnis der biographischen Daten aber werden die Zusammenhänge zwischen der psychosozialen Entwicklung des Jugendlichen und dem Tatgeschehen deutlich und verständlich. In vielen Fällen fördert die wissenschaftliche Lebenslaufanalyse die Erkenntnis zutage, daß die begangene Straftat das Ergebnis einer fehlgeleiteten, falschen Erziehung ist. Bei vielen Jugendlichen sind die Lebens- und Umweltbedingungen so ungünstig, daß gar nichts anderes als eine Entgleisung in krimineller Hinsicht zu erwarten war.

Zur Ermittlung des Intelligenzquotienten bediene ich mich in unserer Anstalt des Hamburg-Wechsler-Intelligenztests; mit Hilfe des Wartegg-Zeichentestes können wichtige Auskünfte über das Maß der geistig-sittlichen Reife und über das Vorhandensein gewisser Persönlichkeitskonstanten eingeholt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind schon für die personengerechte Behandlung während der Untersuchungshaft von großer Bedeutung. Die Fragen, ob ein Jugendlicher gemeinschaftsfähig ist oder nicht, in welche Unterrichtsgruppe er eingeschult werden und wie er am zweckmäßigsten seine Freizeit gestalten soll, können erst nach vorangegangener genauer Persönlichkeitserforschung beantwortet werden.

Eine besondere Bedeutung kommt der Erforschung der Täterpersönlichkeit während des Untersuchungshaftvollzuges im Hinblick auf die Frage der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung zu. Manche Fehlentscheidung würde vermieden, wenn die Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung bei der Entscheidung dieser Frage mit berücksichtigt würden.

III

Der Unterricht in einer Jugenduntersuchungshaftanstalt wirft eine ganze Anzahl von Fragen organisatorischer, methodisch-didaktischer und allgemein-pädagogischer Art auf. Die starke Fluktuation der Inhaftierten in relativ kurzer Zeit läßt eine kontinuierliche Stoffbehandlung wie im Unterricht anderer Schulen nicht zu. Trotzdem ist es durchaus möglich, für diese besondere Form des Unterrichts einen detaillierten Stoffplan für die einzelnen Klassen aufzustellen. Vermittlung geistig-sittlicher Werte und ihre Festigung in der täglichen Bewährung ist oberstes Gebot des Unterrichts

während des Untersuchungshafvollzuges. Daher stehen an erster Stelle des Stoffplanes lebens- und sozialkundliche, geschichtliche und literarische Themenreihen.

Im Lebens- und Sozialkunde-Unterricht werden Probleme der Gegenwartsgesellschaft und des demokratischen Staates behandelt. Ich habe versucht, gemeinsam mit den Jungen anhand geeigneter Lektüre sozialethische Fragen zu behandeln und zu diskutieren. Zu diesem Zweck eignen sich vorzüglich die von der Staatsbürgerlichen Bildungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Schriften. Mit den Jungen der Klasse A wurden die „Briefe zur Selbstbildung“ von Romano Guardini und „Wege zur Humanität“ von Albert Schweitzer gelesen. Es kam mir vor allem darauf an, bei den Jungen Verständnis für die sozialen Probleme der Gegenwart zu wecken und sie zu eigenen Stellungnahmen zu diesem Fragenkomplex zu provozieren.

Das Bekanntmachen mit den Schönheiten der bildenden Kunst und der Dichtung war ebenso ein zentrales Anliegen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Es ist geradezu erstaunlich, wieviele Jungen, von denen man es nicht erwartet hätte, bereitwillig und interessiert bei Gedichtbesprechungen und Bildbeschreibungen mitarbeiteten. Die im Anschluß an den Unterricht zur Vertiefung des Erarbeiteten geschriebenen Aufsätze und vor allem die Briefe an die Eltern geben Aufschluß über die Tatsache, in welchem Maße und in welcher Intensität diese Unterrichtsstunden Erlebnisse für die Jungen waren. Zu Weihnachten wurde jeweils mit einer Gruppe ein Laienspiel eingeübt, das in der kleinen Anstaltskapelle mit den denkbar bescheidensten Mitteln zur Freude und zur Besinnung der Mitgefangenen aufgeführt wurde. Gemeinsames Singen, das Hören und Besprechen von Musikstücken auf Schallplatten und Tonbändern schafft in der Anstalt eine helle, freundliche und jugendgemäße Atmosphäre. In regelmäßigen Zeitabständen wurden Unterrichts- und Dokumentarfilme, die die Stadtbildstelle zur Verfügung stellte, vorgeführt. Ebenso wurden Sendereihen des Schulfunks in das Unterrichtsprogramm aufgenommen

Besonders beliebt bei den Jungen ist der Geschichtsunterricht über die Zeit der Weimarer Republik und die Zeit des sogenannten Dritten Reiches. Als es mir einmal gelang, den Vorsitzenden der hiesigen Jüdischen Kultusgemeinde und ein Vorstandsmitglied des BVN zu einer Diskussion zu gewinnen, schien das bohrende Fragen kein Ende nehmen zu wollen. Ich mußte von da an für einige Zeit vom vorgesehenen Stoffplan abweichen, um systematisch allen von den Jungen gestellten Fragen nachgehen zu können.

Im Zusammenwirken mit der Verkehrspolizei, die in regelmäßigen Abständen in die Anstalt kam, wurden Probleme des Straßenverkehrs be-

handelt. In den alle zwei Wochen stattfindenden Aussprachestunden wurden Probleme der Sexualethik, der Ehe und Familie und des Alkohol- und Nikotinmißbrauchs eingehend erörtert.

Rechnen, Raumlehre, Naturkunde und Naturlehre wurden ebenfalls nicht vernachlässigt. Die Jungen interessieren sich in besonderem Maße für technische Probleme der Raumfahrt, der Atomenergie und der Seefahrt. Die Gefangenenbücherei ist so ausgestattet, daß an die Jugendlichen populärwissenschaftliche Literatur in ausreichendem Maße ausgeliehen werden kann. Einige befähigte Jungen dürfen zu Beginn des Unterrichts einen Bericht über das gelesene Buch geben, der dann gemeinsam mit den anderen Jungen diskutiert wird.

Die jungen Untersuchungsgefangenen werden in Unterrichtsgruppen eingeteilt. Ausschlaggebend für die Einweisung in eine der drei Unterrichtsgruppen ist das Ergebnis der Persönlichkeitserforschung. Jugendliche mit normalem Volksschulabschluß und guten Intelligenzleistungen, die sich bereits im Berufsleben als Gesellen und Gehilfen bewährt haben oder sich noch als Lehrlinge in der Berufsausbildung befinden, werden in die Klasse A eingewiesen.

Gefangene, die während ihrer Schulzeit sitzengeblieben sind und große Bildungslücken aufweisen, werden in der Klasse B zusammengefaßt. In dieser Gruppe wird vor allen Dingen Wert auf intensive Unterweisung in der Rechtschreibung und auf lebenskundlichen Unterricht gelegt. Diese Gruppe nimmt zusammen mit der Gruppe A an den turnusmäßigen Aussprachestunden teil.

In der Klasse C schließlich werden alle diejenigen zusammengefaßt, die die Hilfsschule besucht haben und deren Intelligenzleistungen erheblich unter dem allgemeinen Durchschnitt liegen. Die Zahl dieser Jungen ist oft so groß, daß zeitweilig eine Parallelklasse eingerichtet werden muß. Der Unterricht beschränkt sich in der Hauptsache auf einen Lese-Schreib- und Rechenkursus. Es geht in ihm vornehmlich um die Festigung und Wiederholung der elementaren Kenntnisse. Nur ganz behutsam kann dann und wann ein geschichtliches oder literarisches Thema behandelt werden.

Die Klasse A besteht aus 15 bis 18 Schülern und erhält wöchentlich vier Stunden, die Klasse B besteht aus 13 bis 16 Schülern und erhält wöchentlich drei Stunden Unterricht. Die Klasse C, die aus Gründen intensiverer Arbeit in zwei Gruppen aufgeteilt ist, besteht jeweils aus 6 bis 8 Schülern und erhält wöchentlich je zwei Stunden Unterricht. Es liegt auf der Hand, daß die für den Unterricht verwandte Zeit viel zu knapp bemessen ist. Bei größerem Zeitaufwand, der jedoch aus Gründen einer für den Pädagogen unglücklichen Geschäftsverteilung zur Zeit noch nicht möglich ist, wäre eine erfolversprechendere Erziehungs- und Bildungsarbeit zu erwarten.

Der Unterricht während des Untersuchungshaftvollzuges ist eine notwendige Ergänzung der individualpädagogischen Arbeit, auf die unter keinen Umständen verzichtet werden sollte. Außerdem können die Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung durch Beobachtungen des Verhaltens während des Unterrichts wesentlich ergänzt werden.

IV

Gemäß Nr. 80 Abs. 2 UVollzO ist der junge Untersuchungsgefangene aus erzieherischen Gründen zur Arbeit verpflichtet. Es ist jedoch äußerst schwierig, die Jungen so zu beschäftigen, daß der Erziehungszweck nicht gefährdet wird. Auf einer Einzelzelle können nun einmal nicht die Arbeiten verrichtet werden, wie sie der Jugendliche „draußen“ zu tun gewohnt war. Die Arbeit ist meist eintönig und langweilig, der Junge wird körperlich nicht voll ausgelastet. Nach einer meist kurzen Anlernzeit arbeitet er wie ein Roboter, ohne ein Verhältnis zu seiner Arbeit zu gewinnen. Während seine Hände täglich tausendfach die gleichen Bewegungen machen, beschäftigt sich sein Geist mit ganz anderen Dingen: im günstigsten Fall rekapituliert er den Stoff der letzten Unterrichtsstunde oder denkt über das eben gelesene Buch nach; in den meisten Fällen ist er aber mit seinen Gedanken weit weg von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort. Manche Arbeiten sind geradezu gefährlich, weil sie seinen Gedanken und seiner Phantasie zuviel Spielraum lassen. Die Vorschrift der Nr. 80 UVollzO, die besagt, daß die zuzuweisende Arbeit dem Erziehungszweck zu dienen habe, müßte eingehender beachtet werden.

Eine besondere erzieherische Bedeutung kommt der Gymnastik- und Turnstunde im Untersuchungshaftvollzug zu. Die tägliche Freistunde muß ein sinn- und zweckvoller Ersatz für den Verlust der bisher gewohnten Bewegung in der Freiheit sein. Die noch heute oft geübte Form des Hintereinanderherlaufens im Kreise ist nicht nur nicht jugendgemäß, sondern widerspricht in krasser Weise dem Bewegungsbedürfnis des jungen Menschen und nimmt ihm die Möglichkeit der individuellen körperlichen Entspannung. Intensive Leibesübung ist auch wegen der eben erwähnten unzureichenden körperlichen Auslastung durch die Zellenarbeit dringend erforderlich, da durch die nur wenig Kräfte zehrende Arbeit beträchtliche Energien gestaut werden, die nicht in sinnvoller Weise verbraucht werden können. Unter diesem Gesichtspunkt sind die oft auftretenden Disziplinschwierigkeiten und die nicht selten anzutreffenden sexuellen Entgleisungen als Anzeichen einer zu geringen körperlichen Beanspruchung zu verstehen. Durch die einseitige Körperhaltung des jungen Menschen bei der Arbeit sind gefährliche Haltungsschäden auf die Dauer nicht zu vermeiden. Es geht vor allem darum, mit Hilfe der Leibesübungen einen nachhaltigen Einfluß auch auf die Psyche des jungen Menschen auszuüben und ihm

zu einem harmonischen Menschsein zu verhelfen. Es kommt vor allem darauf an, daß eine dem sportlichen Geist entsprechende straffe Disziplin und Fairness geübt wird, ohne dabei in militärischen Drill zu verfallen.

Zum Schluß mögen mir noch einige kritische Bemerkungen zum Problem der erzieherischen Gestaltung der Jugenduntersuchungshaft gestattet werden. Es wäre wünschenswert, daß für jeden Landgerichtsbezirk eine zentrale Jugenduntersuchungshaftanstalt mit ausreichendem Haftraum zur Verfügung stände. Die Isolierung der jungen Untersuchungsgefangenen auf einer für sie bestimmten Abteilung in einem Erwachsenengefängnis ist aus pädagogischen Gründen nicht verantwortbar. Irgendwie überträgt sich die erzieherisch ungünstige Atmosphäre einer Erwachsenenanstalt auf die Jugendlichen; eine Kontaktaufnahme zwischen Jugendlichen und Erwachsenen ist letztlich nicht vermeidbar. Nur in einem Hause, das ausschließlich für Jugendliche und Heranwachsende da ist, kann sich eine frische, jugendgemäße Atmosphäre entfalten. Die seelischen Dauerschäden, die viele junge Gefangene wegen ihrer Unreife und Labilität aus der Zeit der Untersuchungshaft zurückbehalten, weil sie auf irgendeine Art und Weise von älteren, hafterfahrenen Gefangenen kriminell infiziert worden sind, stehen in keinem Verhältnis zu dem Anlaß ihrer Inhaftierung

Grundsätzlich sollten junge Untersuchungsgefangene immer in Einzelhaft gehalten werden, es sei denn, daß aus besonderen Gründen der Richter Gemeinschaftshaft anordnet. Die Einzelhaft bewahrt den jungen Menschen weitgehend vor schädlichen Einflüssen seitens seiner Mitgefangenen und gibt ihm Gelegenheit zu Besinnung und Rückschau. Der Vollzug der Einzelhaft setzt jedoch eine intensive pädagogische und seelsorgerliche Betreuung durch Lehrer und Pfarrer voraus, denn das durch die Einzelhaft entstandene soziale und geistige Vakuum kann nur sinnvoll ausgefüllt werden, wenn Pfarrer und Lehrer in die Einsamkeit hinein dem Jungen durch Gespräch und seelsorgerlichen Zuspruch, durch Rat und Mahnung die Hand reichen zu einem neuen Beginnen. Wegen der besonderen Bedeutung der Jugenduntersuchungshaft sollte durch Freistellung des Lehrers von allen berufsfremden Aufgaben die Erziehungsarbeit intensiviert werden.

Es ist an der Zeit, daß dem Vollzug der Jugenduntersuchungshaft seitens der Jugendgerichte, der Staatsanwaltschaften, des Strafvollzuges, der Bewährungshilfe und der Jugendgerichtshilfe mehr Interesse entgegengebracht wird als bisher, denn ein erzieherisch gestalteter Untersuchungshaftvollzug ist ein äußerst wirkungsvolles Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität.

* Die Schriftleitung verweist auch auf den Beitrag von Dr. Max Busch „Die Durchführung der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen“, ZfStrVo. 1952/53 (3), Seite 345 ff.

Fernunterricht im Jugendstrafvollzug

Von Herbert Paarmann, Gustav Franke, Hans-Horst Mroczkowski

- I In der Jugendstrafanstalt Neumünster
- II Erfahrungen im Lager für junge Gefangene Staumühle
- III In der Strafanstalt Siegburg

I

Von Oberlehrer Herbert Paarmann, Neumünster

Seit Jahren hat sich der Fernunterricht in der Jugendstrafanstalt Neumünster als Freizeitbeschäftigung bewährt. Er ist dabei längst über das Stadium einer Freizeitbeschäftigung im Sinne eines Hobbys hinausgewachsen und zu einem wichtigen Erziehungsmittel geworden.

An einem Fernlehrgang darf teilnehmen, wer die geistigen Voraussetzungen mitbringt und die Eingangsstufe bereits durchschritten hat. Die Teilnahme ist eine Vergünstigung, die jederzeit widerrufen werden kann. Hier liegt also seine erste erzieherische Möglichkeit. Wer in seiner allgemeinen Haltung und Leistung nicht den Anforderungen entspricht, kann nicht teilnehmen oder erhält die Vergünstigung entzogen. Die Kosten für die Lehrgänge werden meistens von den Eltern und Angehörigen getragen. In einigen Fällen ist es gelungen, das Geld von karitativen Verbänden zu erhalten. Bei Jungen mit sehr hohen Strafen wurde in Ausnahmefällen die Bezahlung vom Arbeitsverdienst und von der Rücklage genehmigt. Schreib- und Zeichenmaterial werden von Angehörigen geschickt oder durch die Anstalt vom Haus- oder Eigengeld beschafft.

In der Bücherei und beim Erziehungsgruppenleiter stehen genügend Prospekte und Material aller Fernlehrinstitute zur Verfügung, so daß sich die Jungen jederzeit ohne große Schwierigkeiten informieren können. Die Wahl des Lehrganges steht ihnen grundsätzlich frei, doch versucht der Erzieher zu steuern, um die Jungen an solche Lehrgänge heranzubringen, die sie im späteren Leben verwerten können. Es überwiegen daher auch die berufsverwandten Lehrgänge bei weitem diejenigen, die lediglich der Allgemeinbildung dienen. Angefertigte Arbeiten werden direkt an die Institute gesandt, nachdem der Erziehungsgruppenleiter sich überzeugt hat, daß kein Mißbrauch getrieben worden ist. – Die Ergebnisse der eingesandten Arbeiten waren gut bis sehr gut. Keine Arbeit lag unter der Note „befriedigend“.

Allgemein fällt auf, daß die Jungen, die an einem Fernlehrgang teilnehmen, sehr schnell über die Einstellung des „Zeitabbrummens“ hinauskommen und ein Ziel vor sich sehen, dem entgegenzustreben sich lohnt. Ihnen wird klar, was sie in ihrem bisherigen Leben versäumt haben. Sie wollen ihre Lücken nun in möglichst kurzer Frist auffüllen und haben keine Zeit mehr für andere Dinge.

Es wird ein echtes Leistungsstreben erreicht und damit auch der Wille zum Positiven gestärkt und ausgebildet. Gute Noten und gute Beurteilung für eingesandte Arbeiten heben stärker das Selbstbewußtsein als das Lob in einer Strafanstalt, weil sie eine Bestätigung von dritter Seite sind. Der Fernlehrgang ist also ein Mittel, vorhandene Anlagen zur Entfaltung zu bringen. Er fördert die Selbsterziehung, weil er immer wieder die Überwindung der Trägheit und der Lähmung fordert, die sehr leicht von einem Gefangenen Besitz ergreift.

Die Möglichkeiten, die ein entlassener Gefangener mit einem guten Abschlußzeugnis eines Fernlehrinstituts hat, werden meist noch überschätzt und übertriebene Erwartungen daran geknüpft. Die Erfahrungen über Anstellungsmöglichkeiten sind noch gering. Die Bewährungshelfer berichten über einzelne Fälle, wo Jungen aufgrund eines guten Lehrgangszeugnisses nach einiger Probezeit angestellt wurden.

II

Von Oberlehrer Gustav Franke, Staumühle

Fernunterricht ist Ersatzunterricht.

Er sollte nur in Verbindung mit normalem Unterricht gesehen und angewendet werden. Aus diesem Grunde wird der Fernunterricht in Form von Unterrichtsbriefen nur sparsam und nach sorgfältiger Überlegung angewendet.

Anwendung findet er,

- a) wenn Gefangene vor Strafantritt oder in der Voranstalt einen Kursus begonnen haben,
- b) wenn für die Berufsausbildung des Gefangenen keine Fachkräfte zur Verfügung stehen, z. B. kaufmännische Berufe, Techniker, Chemiker usw.

Zur Zeit laufen hier folgende Kurse:

- 2 Lehrgänge für den Beruf des Großhandelskaufmanns,
- 1 Lehrgang für Techniker,
- 1 Lehrgang für technische Zeichner,
- 1 Lehrgang für Graphiker (steht vor der Prüfung als Reklamezeichner, d. h. dem Abschluß des 1. Teiles).

Im Laufe der Zeit wurden in der Anwendung der Lehrbriefe Erfahrungen gesammelt, die jetzt angewendet werden, um den Fernunterricht fruchtbar zu gestalten.

So werden die Schüler eines Fernlehrganges gesondert untergebracht, damit sie ungestört während der Freizeit arbeiten können. Da hier Einzelzellen für diese Zwecke nicht zur Verfügung stehen, werden diese Schüler

mit Lehrlingen aus anderen Berufsgruppen auf kleinen Stuben zusammengelegt. Es hat sich nun gezeigt, daß sich die Mitgefangenen auf der Stube ebenfalls für die Lehrbriefe interessieren und diese durcharbeiten. Ebenso werden Erfahrungen ausgetauscht, Aufgaben gemeinsam geübt und Wissen mitgeteilt. Das ist ein Vorteil.

Andererseits besteht die Gefahr, daß die Schüler sich spezialisieren, d. h., daß ein guter Zeichner die Zeichnungen für alle Stubenkameraden anfertigt. Ein anderer löst die Rechenaufgaben. Hier ist scharfe Überwachung erforderlich.

Ferner hat sich gezeigt, daß in vielen Fällen mit steigenden Anforderungen des Lernstoffes das Interesse an der Fortsetzung des Kurses schwindet. Aus diesem Grunde werden die Schüler eines Fernkurses hier in der Anstalt, so weit wie möglich, eingeschult in den Berufsschulunterricht verwandter Berufe. Auf diese Weise wird ein gleichmäßiger Ausbildungsstand, zumindest in den Grundwissenschaften, erreicht. Dadurch wird manche Schwierigkeit behoben, die der Schüler – auf sich gestellt – nicht überwinden würde.

Die Fernlehrinstitute haben diese Schwierigkeiten ebenfalls erkannt und versuchen, ihnen dadurch zu begegnen, daß sie die Kurssteilnehmer vor Abschluß des Kurses am Kursort zusammenfassen. Ebenso ist ein Versuch bekannt, wo ein Institut bei den größeren Firmen unseres Kreises die Schüler der Berufsgruppen im Abstand von vier oder acht Wochen zusammenfassen wollte, um den Leistungsstand zu koordinieren und Schwierigkeiten zu beheben.

Im Bereich des Strafvollzuges sind Versuche dieser Art nicht möglich, weil die Zahl der Teilnehmer zu gering ist (unrentabel) und weil die Lehrer anstaltsfremd sind.

Empfehlenswert ist die Anwendung von Fernlehrbriefen immer, wenn der Einsatz zusätzlich erfolgen kann:

- a) bei langstrafigen Gefangenen
zur Erhaltung, zur Vertiefung und Vervollständigung des Berufswissens,
zur Vorbereitung auf eine Fachprüfung;
- b) bei Gefangenen, die aus Gründen des Vollzuges am Gemeinschaftsunterricht nicht teilnehmen können;
- c) bei Sonderausbildungen, die nicht im Normalunterricht erfolgen können.

Beschafft und bezahlt wurden hier die Lehrbriefe bisher in allen Fällen von den Angehörigen, da die Arbeitsbelohnung der Gefangenen mit Rücksicht auf die relativ hohen Kosten der Fernkurse nicht ausreichte.

Wohlfahrtsverbände brauchten bisher in diesem Zusammenhang nicht bemüht zu werden.

Zusätzliches Lernmaterial – Bücher, Zeichengerät – stellt die Anstalt, wenn es vorhanden ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Preis, der Arbeits- und Zeitaufwand bei dem Fernunterricht in Form von Lehrbriefen nur in wenigen Fällen den entsprechenden oder auch den gewünschten Erfolg zeigt, da der Kursusabschluß keine Berechtigungen verleiht. In vielen Fällen bedarf der Kursus einer Ergänzung durch die Praxis. Wertvoll sind die Lehrbriefe in jedem Fall als Vorbereitung auf ein Berufsziel oder eine Prüfung.

Erfahrungen über den Abschluß eines Fernlehrganges konnten hier wegen der Kürze der zu verbüßenden Strafen noch nicht gemacht werden.

III

Von Oberlehrer Hans-Horst Mroczkowski, Siegburg

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Gedanken werden nur von wenigen praktischen Erfahrungen mit Fernlehrgängen gestützt. Sie entspringen aber einer längeren Erfahrung im Unterricht mit jungen Gefangenen.

Meine Stellungnahme ist deshalb *nur* im Hinblick auf junge Gefangene zu sehen.

Seit zirka einem halben Jahr laufen von uns aus Bemühungen, mit einem Fernlehrinstitut ins Gespräch zu kommen. Dieses Gespräch fand leider bis heute nicht statt. Es sollen folgende Fragen geklärt werden:

1. Genauer Inhalt der für uns eventuell in Frage kommenden Lehrgänge.
2. Möglichkeiten einer Sonderregelung für die Bezahlung von Lehrgangsgebühren.
3. Seminarmäßige Zusammenfassung zur Abschlußprüfung (in der Anstalt, aber auch nach der Entlassung).
4. Fragen der Zusammenarbeit des Lehrinstituts mit den Anstaltslehrern.

Sicher werden sich im Gespräch mit dem Lehrinstitut noch weitere Fragen ergeben, deren Klärung erst einen sinnvollen Einsatz von Fernlehrgängen möglich macht.

Bei jungen Gefangenen ist es die Reklame der Institute, die den Wunsch zum Fernkursus auslöst. Sie glauben, durch geringen Einsatz schnell zu einer gehobenen Stellung in der Wirtschaft zu kommen.

Wenn es zum Beispiel heißt:

„Mit 30 oder 40 auf dem Direktorensessel? Das ist keine Phantasterei!“

oder:

„Sie gelten mehr, Sie verdienen mehr, wenn Sie studiert haben!“

so lesen unsere Jungen eben *nur* diesen Text und nicht mehr die Anforderungen, die an sie gestellt werden. Im Lehrgang sehen sie eine Art „Nürnberger Trichter“. Sie denken: Man kauft ihn, schickt einige Blätter ein, bekommt dann ein Zeugnis, das jeden Arbeitgeber veranlaßt, den Absolventen sofort mit einem hohen Gehalt einzustellen. Wie gefährlich dieses einfache Denken ist, brauche ich nicht näher zu erläutern.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf einen Artikel in der „Siegkreisrundschau“ vom 1. Oktober 1963 (Nr. 227) hinweisen und ihn auszugsweise zitieren:

Fernstudium mit Anerkennung?

„»Perfekt in 40 Stunden«, »Bilden Sie sich fort durch Fernstudium«, »Auch Sie können Ingenieur (Architekt, Modezeichnerin, Maler u. a.) werden durch unsere erfolgreiche Fernlehrmethode«. So und ähnlich lauten die Anpreisungen, die sich an das Bildungsstreben vieler Menschen wenden. In der Bundesrepublik bestehen etwa 130 bis 140 Fernlehrinstitute. Die meisten von ihnen werden wegen ihrer Methoden mit einiger Skepsis betrachtet. Allenfalls ein halbes Dutzend, wahrscheinlich noch weniger, sind als wirklich seriös anzusprechen. ... Bei einer Pressekonferenz wurde dargelegt, daß man inzwischen die Mängel des reinen Fernunterrichtes erkannt und deshalb zu einem Kombinationsstudium gegriffen habe. Das bedeutet eine seminarmäßige Zusammenfassung von Fernstudierenden an einem bestimmten Ort.“ Soweit der Auszug aus der „Siegkreisrundschau“.

Das Fernstudium soll nun nicht von mir als für den Jugendvollzug wertlos abgelehnt werden. Wir müssen es aber in unserer besonderen Situation richtig anwenden. Unter Umständen *müssen* wir sogar den einen oder anderen Häftling einmal auf die Fortbildungsmöglichkeit durch Fernkurse hinweisen. Der junge Gefangene muß aber *genau* über das Ziel des Lehrgangs aufgeklärt werden. Vielfach übersieht der junge Mensch nicht, was der Lehrgang von ihm fordert, und erkennt deshalb auch nicht, wo er sein geistiges Potential überschätzt.

Welche Schwierigkeiten sich bereits bei solchen Aussprachen ergaben, werde ich später zeigen.

Im allgemeinen werden wir uns mit Fernkursen begnügen müssen, die auf Lehrabschlüsse und Meisterprüfungen hinzielen. Schon bei Fernkursen, die sich mit der Förderung des Allgemeinwissens befassen, bestehen meines Erachtens erhebliche Bedenken. Zur Erweiterung des Allgemeinwissens stehen in der Anstalt eine Reihe von Möglichkeiten offen, wie der Unterricht, die Bücherei und Freizeitkurse. Hier kann sich der Jugendliche weiterbilden. *Hier hat er den Lehrer zur Hilfe und Beratung in der Nähe!*

Daß in puncto Unterricht (zeitliche Erweiterung, Differenzierung usw.) in unseren Anstalten noch manche Frage offen ist, mag in diesem Zusammenhang nur erwähnt sein.

Falsch ist es aber, eine Aufgabe an ein Fernlehrinstitut abzugeben, die im Rahmen des Erziehungsvollzugs von uns wahrgenommen werden muß!

Der für uns brauchbare Fernlehrgang hat somit nur zwei Aufgaben zu erfüllen:

1. Da einzugreifen, wo unsere Möglichkeiten erschöpft sind:
 - a) Bei ganz speziellen Fortbildungswünschen, wie Buchführung, Sprachen und anderem.
 - b) Dort, wo über das Berufsschulwissen hinausgegangen wird (z. B. Meisterprüfung).
 - c) Wenn Berufsschulwissen ergänzt und wiederholt werden soll, in der Anstalt dieser Lehrberuf nicht ausgebildet wird, auch keine ausreichende Fachliteratur mit geeignetem Lehrer zur Verfügung steht.

Hier wird es sich um seltene Fälle handeln, da für diese Gruppe bereits eine erhebliche Vorbildung notwendig ist. Als Beispiel sollen die Fremdsprachen stehen. Sie erfordern Vorkenntnisse, die bei dem Bildungsstand der meisten unserer Gefangenen nicht vorhanden sind. Es fehlen zum Beispiel die einfachsten grammatikalischen Grundbegriffe. Aber gerade die Fremdsprachen sind es, die vorzugsweise gewünscht werden.

2. Der Fernlehrgang soll den Lernwilligen in seinem Eifer stützen. Das heißt, eine *zusätzliche* Möglichkeit geben – z. B. neben der Lehre –,
 - a) sein Berufswissen zu erweitern,
 - b) durch Übungen sein theoretisches und berufliches Können zu festigen,
 - c) an Hand der Korrekturen des Institutes Schwächen besser zu erkennen und sie auszumerzen.

In dieser Gruppe überschneiden sich bereits die Aufgaben der Ausbildungskräfte des Vollzuges mit denen des Fernlehrganges. Es wird also auch hier wieder im Einzelfall zu entscheiden sein, ob die Fortbildungsmittel des Vollzuges ausreichend sind oder ob bei einem besonders geeigneten Häftling der Fernlehrgang noch etwas bietet, was der Vollzug mit seinen Lehr- und Lernmöglichkeiten nicht mehr leisten kann.

Kommt ein Häftling für einen Fernlehrgang in Frage, so muß für ihn der passende Lehrgang im *gemeinsamen Gespräch* gesucht werden. Dies hat mit Gängelei nichts zu tun, sondern ist eine beratende und damit pädagogische Aufgabe, die den Lernwilligen vor Enttäuschungen und unnötigen Geldausgaben schützen soll. Eine „freie Wahl“ aus den Angeboten ist deshalb nicht zu vertreten. Sollte ein Gefangener auf einem für ihn ungeeigneten Lehrgang beharren, so muß aus erzieherischen Gründen einmal ein glattes Nein gesprochen werden.

Der Lehrgang ist auch keine „Vergünstigung“, sondern muß einen Platz im Erziehungsplan für den betreffenden Gefangenen bekommen. Im Ein-

zelfall wird man sogar soweit gehen können, daß man dem Gefangenen auch während der Arbeitszeit die Möglichkeit gibt, sein Fernstudium durchzuführen.

*

Nun noch einige Überlegungen zu dem finanziellen Problem. Es können erhebliche Kosten entstehen. Nach mir zur Verfügung stehenden Unterlagen schwanken die Gebühren zwischen DM 80,- und DM 900,-, ja sie gehen zum Teil sogar noch darüber hinaus.

So kostet in einem Institut der kaufmännische Teil der Meisterprüfung DM 297,-, Lehrgänge für Facharbeiterprüfungen (Dreher, Werkzeugmacher usw.) DM 246,-. Dies entspricht Monatsraten von DM 13,- bis 14,-. Meistens werden unsere Häftlinge diese Kosten aus der Arbeitsbelohnung nicht aufbringen können. Es wäre meines Erachtens auch falsch, die Rücklage für den Kursus aufzubrauchen.

Hier wäre nun folgender Weg vorzuschlagen: Einen zumutbaren Betrag zahlt der Häftling (aus erzieherischen Erwägungen) selbst, wobei sein „Einkauf“ und die Rücklage belastet werden sollten. Darüber hinaus wären die Eltern zu bitten, sich an den Kosten zu beteiligen. Sollte dies nicht möglich sein, so müßte versucht werden, Mittel aus öffentlichen Quellen freizumachen.

An der Finanzierung können unter Umständen aller guter Wille und auch alle brauchbaren Voraussetzungen scheitern.

Bei Gefangenen, die Fernlehrgänge benutzen oder bestellen wollten, konnten nun vor allem folgende Beobachtungen gemacht werden:

1. Die Jungen waren überfordert. Schon nach den ersten Lehrbriefen suchten sie Hilfe bei Mitgefangenen, von denen sie annahmen, daß sie den entsprechenden Stoff beherrschen. Die Hilfesuchenden ließen sich auch Aufgaben lösen und schickten dann diese Lösungen ein. Dabei war der um Hilfe Angegangene allzuoft auch kein „Experte“, sondern tat nur so und stiftete mehr Verwirrung als Hilfe.

Einen anderen Rettungsanker sah man im Lehrer, den man um die Lösung der Aufgaben bat. Es war aber meist zwecklos, dem „Studierenden“ klarzumachen, daß diese „Methode“ des Studiums keinen Sinn habe.

Man wollte ein Abschlußzeugnis vom Institut haben. Um dieses Ziel zu erreichen, war jedes Mittel recht. Wie wenig Wert ein solches Zeugnis unter diesen Umständen hat, liegt hier klar auf der Hand.

2. Der Anreiz zu einem Lehrgang scheint auch an Stärke zuzunehmen, je gelehrter sich die Lehrgangsbezeichnung anhört. Der „abgebrochene“ Maurerlehrling entdeckt plötzlich seinen Lerneifer und ist nur schwer – wenn überhaupt – zu überzeugen, daß ein Lehrgang als Bautechniker für ihn nicht paßt. Der brauchbare Lehrgang „Gesellenprüfung für Maurer“ wird abgelehnt, weil er glaubt, aus dem Lehrlingsalter herausgewachsen zu sein.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Fernlehrgänge sind im Vollzug eine seltene Möglichkeit der Fortbildung. Der junge Gefangene sollte aber auch darauf geprüft werden, ob er für einen Lehrgang in Betracht kommt. Ist diese Frage zu bejahen, dann ist der Lehrgang in den Erziehungsplan aufzunehmen.

Junge Menschen neigen dazu, ihr Können zu überschätzen. Sie müssen deshalb eingehend beraten werden. Sie müssen auch angelernt werden, wie man sich aus Druckschriften weiterbilden kann. Sie brauchen den Lehrer, da sie sich fast alle noch auf der Stufe des Schülers befinden, der das Lehrgespräch braucht. Dem Lehrbrief gegenüber sind sie hilflos, was dann zu folgender Bemerkung des Institutes führen kann: „Mit Abschreibeübungen ist es nicht getan!“

Der Fernlehrgang wird also den helfenden Lehrer nicht entbehren können. Damit der Lehrer aber richtig helfen kann, ist unser geplantes und bisher leider nicht zustandegekommenes Gespräch mit dem Fernlehrinstitut eine wichtige Voraussetzung.

In diesem Zusammenhang möchte ich kurz die Frage des Aufgabenbereichs des Anstaltslehrers aufwerfen. Mit Recht wird mancher Lehrer mit Erschrecken die neue Aufgabe „Fernunterricht“ auf sich zukommen sehen. Seine Zeit ist randvoll ausgenutzt, und er sieht schon jetzt keine Möglichkeit mehr, sich auf allen notwendigen Gebieten so einzuschalten, wie er es möchte und auch sollte.

Es muß einer weiteren Arbeit vorbehalten bleiben, dieses Problem anzugreifen und Verbesserungsvorschläge zu machen.

Der Ruf nach gut ausgebildeten Fachkräften wird immer eindringlicher. Auch der Vollzug kann es sich nicht leisten, an Jungen vorbeizugehen, die noch beruflich gefördert werden können, nur weil es an Kräften und an der Zeit fehlt. Es muß deshalb überprüft werden, wie weit dem Lehrer – unter gleichzeitiger Befreiung von anderen Aufgaben – mehr Zeit für den Unterricht im weitesten Sinne eingeräumt werden kann und muß!

Zwei Verordnungen über den Strafvollzug aus dem 18. Jahrhundert

Von Erstem Staatsanwalt Konrad Händel, Karlsruhe

Der Strafvollzug des 18. Jahrhunderts zeichnet sich weitgehend noch durch Härte und Verständnislosigkeit für den Verurteilten aus. Immerhin begann man sich in dieser Zeit darauf zu besinnen, daß es nicht nur Aufgabe der Obrigkeit sei, zu richten und zu strafen, sondern daß sie auch die Pflicht habe, zu bessern und zu helfen. Zwei Verordnungen aus jener Zeit, die mir bei archivalischen Studien in die Hände kamen, zeigen, daß es manchen Landesfürsten durchaus ernst damit war. Es scheint der Mühe wert, die beiden Verordnungen der Vergessenheit zu entreißen. Deshalb sollen sie ohne jeden weiteren Kommentar hier in ihrem wesentlichen, nur um einige Floskeln gekürzten Text mitgeteilt werden. Der Inhalt spricht für sich selbst. Um die Unmittelbarkeit des Ganzen zu wahren, ist davon abgesehen worden, die Schreibweise zu modernisieren.

I

Die ältere der beiden Verordnungen ist fast zweihundert Jahre alt. Sie befaßt sich mit der Stellung der Strafvollzugsbediensteten, die in der Öffentlichkeit wenig geachtet waren. Die Verordnung ist von König Georg III. am 15. Dezember 1767 erlassen worden. Georg III. war 1760 König von Großbritannien und Kurfürst (ab 1814 König) von Hannover; er starb 1820 im Alter von 81 Jahren nach einer sechzigjährigen Regierungszeit.

Die Verordnung erwies sich als notwendig, weil im Hochstift Osnabrück die Bestimmung, daß „*Gerichts- und Stadtknechte, Frohnen, und dergleichen*“ amts- und gildfähig sein sollten, vielfach unbeachtet blieb; die Strafvollzugsbediensteten wurden als Menschen zweiter Klasse betrachtet. Unter Hinweis auf diese Bestimmung fährt die Verordnung sodann fort:

„folglich dergleichen Leute, so lange sie sich in ihren Bedienungen gebührend betragen, für ehrliche Leute allerdings geachtet werden, und der Vorrechte der bürgerlichen Gesellschaft gleich andern Unterthanen, die eine ehrliche Lebensart und Handthierung erwählet haben, geniessen müssen, dennoch in dem Hochstifte Osnabrück hin und wieder in Städten und auf dem Lande, die Gefangenen Wärter, Schliesser und so genannten Fußknechte, auch andere zu Handhabung der Justitz und Policy nöthige Bedienten, als Leute die an einiger Infamia laboriren, angesehen, von Gesellschaften und Zusammenkünften ausgeschlossen werden und mit ihnen im Taglohn oder sonst gemeinschaftlich zu arbeiten verweigert werden wollen, aus welchem an sich irrigen Wahn dem gemeinen Wesen der Nachtheil erwächset, daß tüchtige und gewissenhafte Leute Bedenken tragen, sich solchen Bedienungen zu unterziehen:

Also setzen, ordnen und wollen Wir ernstlich, daß alle diejenigen, welche in den Reichs-Gesetzen nicht ausgenommen sind, und besonders die Gefangenen Wärter, Schliesser, Fußknechte, die behuf des Osnabrückischen Zuchthauses und

Kerker's angesetzten oder noch anzusetzenden Zuchtknechte, und andere zu Handhabung der Justitz und Policey nöthige Bedienten auch auf den Aemtern, von jedermann durchgängig für ehrlich geachtet werden sollen. Würde denn jemand, diesem zuwieder sich anmassen, einen derselben seines Amtes, und der demselben anklebenden Ausrichtungen halber, verächtlich zu begegnen, ihn von der Gesellschaft auszuschliessen, oder sich zu weigern mit ihm gemeinschaftlich zu arbeiten, der- oder diejenige soll, auf davon geschehene Anzeige, mit einem schweren Brüchten*, auch wohl, dem Befinden nach, mit Gefängniß- oder anderer Leibesstrafe belegt werden. Sämtliche Beamten, Gerichte und Obrigkeiten, haben demnach über den Inhalt dieser Verordnung ernstlich zu halten und soll dieselbe zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch den Druck und sonst gewöhnlicher massen publiciret werden.

II

Die zweite Verordnung bezieht sich unmittelbar auf den Strafvollzug und die Rehabilitierung der Strafgefangenen. Sie wurde am 21. November 1785 vom Bischof Maximilian Franz, einem Sohn der Kaiserin Maria Theresia, erlassen. Maximilian Franz, der von 1756 bis 1801 lebte, wurde 1780 zum Koadjutor in Köln und Münster gewählt; 1784 wurde er Erzbischof und Kurfürst von Köln. Er nahm sich besonders der Lehrerbildung an, führte in seinen Gebieten die allgemeine Schulpflicht ein und erhob 1786 die Akademie Bonn zur Universität. Im Geiste des aufgeklärten Absolutismus führte er eine vorbildliche Staatsverwaltung. Daß dabei auch der Strafvollzug und die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen nicht zu kurz kamen, zeigt die nachstehende Verordnung, die aus vier Paragraphen besteht:

„§ 1 Veranlassung und Entzweck der Absonderung

Eine vielfache Erfahrung hat bisher gelehret, daß Müßiggänger, Bettler, und andere wegen geringerer Vergehungen zum Zuchthaus verurtheilte Leute nach ihrer Wiederbefreyung, nicht nur keine besseren Menschen geworden sind, sondern daß auch der Vorwurf, im Zuchthause zwischen allerley Verbrechern gessen zu haben, ihnen auf manningerley Weise hinderlich gewesen ist, durch Theilnehmung an den Arbeiten und Gewerben mit anderen unbescholtenen Menschen ihr Brot auf eine ehrbare Weise zu verdienen, und sie daher Veranlassung genommen, zum nämlichen Lebenswandel zurück zu kehren. Um solchen Uebel für die Zukunft vorzubeugen, haben Wir gnädigst Fürscheidung gethan, daß künftig die Policey- und geringern Verbrecher mit den größern, und eigentlichen Criminal-Verbrechern nicht mehr vermengt werden, sondern jede einen eigenen und abgesonderten Aufenthalt erhalten sollen.

§ 2 Die Absonderung selbst

Ogleich nun wegen Abgang eines andern dazu schicklichen Hauses, und wegen genugsamer Geraumigkeit des bisher unterm Namen des Zuchthauses bekannten Gebäudes beyde Klassen von Gefangenen auch für die Zukunft in diesem Gebäude werden aufbewahret werden; So haben Wir doch darinn eine

* (Für den nicht aus dem niederdeutschen Raum stammenden Leser muß nur erläutert werden, daß „Brüchte“ (Brüchte) die mundartliche Bezeichnung für Geldstrafe ist.)

solche gänzliche Absonderung vornehmen lassen: daß künftig der eine Theil allein zum Aufenthalt der Policey- und geringern Verbrecher, der andere Theil aber zum Aufenthalt der größern Criminal-Verbrecher bestimmt ist. Beyde Klassen sind nicht nur in Ansehung ihrer Arbeits- Schlaf- und Krankenstuben, sondern auch in Ansehung ihres Tisches gänzlich getrennet, und voneinander geschieden. Und damit diese Absonderung zu dem Uns vorgesetzten Endzweck im ganzen Publicum desto allgemeiner bekannt werde, wollen Wir, daß diese Theile des Gebäudes wie zwo ganz verschiedene Behältnisse angesehen werden sollen. Wir wollen auch und befehlen hiermit gnädigst, daß sie in den Urtheilen und Erkenntnissen der Richter, durch verschiedene Benennungen bezeichnet und unterschieden werden sollen; und zwar soll für den Theil, der zum Aufenthalt der Criminal-Verbrecher bestimmt ist, der bisherige Namen Zuchthaus beybehalten, für den Theil der Policey- und geringern Verbrecher aber, keine andere Benennung, als Besserungshaus gebraucht werden, so wie solchen Unterschied die inwendig angebrachten Inschriften auch einem jeden kennbar machen sollen.

§ 3 Wirkungen dieser Absonderung

Um den Endzweck, den Wir Uns bey dieser Absonderung vorgesetzt haben, zu erreichen, soll zwar auch in Ansehung der zum Zuchthaus condemnirten Criminal-Verbrecher die gesetzliche Ehrlosigkeit, die sie sich durch ihr Verbrechen zugezogen haben, nach ausgehaltener Strafe und ihrer Wiederbefreyung in ihren Wirkungen gänzlich aufhören, und die Wiederentlassenen zu ihren vorigen Geschäften, Gewerbe und Verbindungen, doch öffentliche Bedienungen und Würden ausgenommen, ohne Hinderniß wieder zurück kehren können, wofern es nicht wirklich zum Tod verurtheilte Verbrecher sind, denen aus Begnädigung die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe verwandelt worden. Allein die bloße Verurtheilung zum Besserungshause soll niemals die Wirkung einiger Ehrlosigkeit nach sich ziehen, keinem die Befugsamkeit zu öffentlichen Aemtern nehmen, noch weniger von Gilden ausschließen. Wir verbiethen zugleich hiemit einem jeden wohlernstlich, keinem aus dem Besserungs- oder auch Zuchthause wieder Entlassenen seine ausgehaltene Strafe auf eine schimpfliche Art vorzurücken, oder ihnen deßhalb die ihnen sonst zustehenden Rechte auf eine ungebührliche Art zu verweigern; und sollen diejenigen, die sich solches zu Schulden kommen lassen, in eine Strafe von 10 Reichsthalern verfallen seyn; oder in deren Ermanglung mit einem achttägigen Gefängniß bestrafet werden.

§ 4 Wegen Bestimmung der Fälle, wenn Jemand zum Zucht- oder zum Besserungshause zu verdammen

Über die Bestimmung der Fälle, wenn die Strafe des Zuchthauses, oder des Besserungshauses eintreten soll, wird den Gerichten eine besondere gnädigste Instruction mitgetheilet, wornach dieselbige sich zu achten, und in der Sentenz auszudrucken haben: ob der Verbrecher zum Zucht- oder Besserungshause verurtheilet werde. Damit diese Unsere gnädigste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Druck befördert, von den Kanzeln verkündigt, und an gehörigen Oertern angeheftet werden."

TAGUNGSBERICHT

Die Frage der Autorität im Jugendstrafvollzug

Ein Bericht über die Fortbildungstagung der Oberlehrer und Fürsorger
der Vollzugsanstalten des Landes Hessen

Von Lehrer Walter Rieger, Wiesbaden

Am 23. und 24. Oktober dieses Jahres trafen sich die Fürsorger und Oberlehrer des hessischen Strafvollzuges zu einer Tagung. In Referaten und Diskussionen wurden die Probleme der sozialpädagogischen Berufstätigkeit im engeren und weiteren Sinne besprochen. Tagungsort war am ersten Tag das Gustav-Radbruch-Haus in Frankfurt/Main und am zweiten Tag die neue Jugendstrafanstalt in Wiesbaden. Das Programm des ersten Tages enthielt einen Vortrag des bekannten Schweizer Pädagogen Dr. med. et phil. h. c. Zulliger, eine gemeinsame Diskussion darüber und für den späteren Nachmittag zwei weitere Referate aus dem Kollegenkreis. Am zweiten Tag erwartete die Teilnehmer ein Referat des Herrn Ministerialrat Professor Dr. Krebs über Leitgedanken beim Bau der Jugendstrafanstalt Wiesbaden. Für den Nachmittag waren von mehreren Teilnehmern Kurzreferate vorbereitet worden.

Der Vortrag des Herrn Dr. Zulliger stand unter der Überschrift: „Autorität – Autoritätskrise der Jugendlichen – psychohygienische Bedeutung der wahren Autorität“.

Das Wort „Autorität“ ist heutzutage und hierzulande ein Begriff von großer, vielschichtiger Problematik. Viele widersprüchliche Vorstellungen befassen sich damit, und vielen ist allein schon das Wort suspekt. Der Vortrag zeigte aber, daß dies nicht für alle Bereiche des modernen Europa zutrifft. Eine Stunde lang sprach der Referent über Herkunft, Bedeutung und die Erscheinungsweisen der Autorität, und mancher unter den Zuhörern wußte nicht, was den starken Eindruck, den der Redner und seine Worte auf ihn machten, mehr hervorrief: die große gedankliche und gefühlsmäßige Intensität des Vortrags, die Persönlichkeit des Redners oder die unerschütterte Sicherheit und Selbstverständlichkeit, von der seine Worte getragen waren.

Nach den Worten Dr. Zulligers meldet schon das Kleinkind der Mutter gegenüber einen Anspruch auf Autorität an. Es bedient sich dabei einer lauten Stimme, da andere Möglichkeiten noch nicht zur Verfügung stehen.

(Dieses Ausdrucksmittel und die Vorliebe dafür haben Säuglinge und Militär gemeinsam, sicher die einzige Gemeinsamkeit.) Später bedient sich das Kind bei der Durchsetzung seiner Ansprüche körperlicher, noch später geistiger Potenzen. Der schließliche Vorrang der letzteren ist ein Zeichen erfolgreicher Entwicklung des Individuums.

Man hat zwischen der nur äußeren, auf Macht und Verführung fußenden und der auf ideellem Fundament ruhenden inneren Autorität zu unterscheiden. Die nur äußere Autorität verschwindet, wenn die Macht den Besitzer wechselt, die innere ist nicht auf die Macht und deren Gebrauch angewiesen, unter ihren Motiven ist der Machttrieb nicht zu finden, sie fasziniert durch ihre Erhabenheit. Das schließt nicht aus, daß auch die ideell begründete Autorität in den Besitz äußerer Machtmittel kommt, sie besteht dann aus einer Legierung von Idee und Macht und bedient sich der Macht als eines Werkzeuges, ohne ihr Eigengesetzlichkeit zuzugestehen. Wahre Autorität ist durch die Ehrfurcht begründet, deren Komponenten Ehre und Furcht sind.

Der Referent sprach über die menscheitsgeschichtliche Herkunft der Autorität, die er auf archaische Ursprünge zurückführte. In der archaischen Gesellschaft wurde der Träger der Autorität als mit magischer Kraft ausgerüstet empfunden, totale Unterwerfung, völliger Verzicht auf eigene Autonomie waren ihm gegenüber selbstverständlich. Dieses archetypisch motivierte Verhalten der Autorität gegenüber, beruhend auf einer aus der ursprünglichen Todesangst des Menschen stammenden Furcht, ist noch heute bei primitiven Völkern und Individuen lebendig. Die Führungsperson wird tabuiert und zu Lasten der eigenen Entscheidungsfreiheit mit mythologischem Dekor und entsprechenden Rechten ausgestattet.

Der moderne Mensch steht vor der Aufgabe, diese Urform der Autorität zu überwinden, er muß die Autorität in einem höheren Sinne zu verstehen lernen. Nur das Leben in einem im echten Sinne religiösen Bezug führt den Menschen nach Aussage des Redners aus den Bereichen der Urangst in die Freiheit einer höheren Bindung.

Das Kind erlebt die Autorität in verschiedenen Formen, die durch seine Entwicklungsphasen bestimmt werden. Mutter und Vater treten als erste absolute Autorität in der Welt des Kleinkindes auf. Diese Welt trägt noch magische Züge, ist noch weitgehend von der Phantasie des Kindes gestaltet. Etwa mit dem 5. Lebensjahr erfolgt die Begegnung mit den mächtigen Realitäten der Außenwelt, deren Reichtum an Problemen das Kind zu ahnen beginnt. Die Eltern reichen als Autorität nun nicht mehr aus, das Kind sucht nach neuen Helfern und Wegweisern, die es oft im Lehrer oder der Lehrerin findet. Daß es sein Autoritätsbedürfnis nun zum Teil auf diese Personen überträgt, müssen die Eltern mit Verständnis und Großzügigkeit aufnehmen.

Zu einer gründlichen Autoritätskrise, zu einem Autoritätssturz kommt es in der Reifezeit. Da dieses Ereignis im menschlichen Leben einen so sehr bedeutsamen Einschnitt darstellt, nahm es im kultischen Leben vieler Völker zu allen Zeiten einen besonderen Platz ein. Noch heute symbolisieren die Pubertätsriten der Naturvölker die Loslösung von der bisher anerkannten Autorität und die Vorbereitung auf die eigene Erwachsenen- und Autoritätsrolle, die der Pubertierende einst selbst übernehmen soll.

In unserem Kulturkreis wird die Pubertät von einem Aufbegehren gegen die Welt der Erwachsenen begleitet. Der junge Mensch in der Reifezeit beginnt die Maßstäbe der zur Zeit herrschenden Generation anzuzweifeln, ohne freilich vorerst eigene an ihre Stelle setzen zu können. Der Protest geschieht noch unsicher, ein Mißverhältnis zwischen der aufgewendeten Kraft einerseits und der Sicherheit der Richtung andererseits ist der Grund für das Krisenhafte und Disharmonische dieser Phase. In dieser Zeit ist der junge Mensch anfällig für Verführungen aller Art, Demagogen haben jetzt leichtes Spiel mit ihm (und lassen sich die gute Gelegenheit selten entgehen).

Gerade den Pubertierenden gegenüber ist es notwendig, eine Autorität anzuwenden, die sich nicht nur auf den äußeren Machtanspruch stützt, sondern auf Verständnis und eine Idee von hohem Range. Die natürlichen Grenzen der eigenen Autorität müssen offen zugegeben werden, um nicht die gesamte Autorität zweifelhaft erscheinen zu lassen. Die Haltung der Älteren der Revolte der Heranwachsenden gegenüber muß von Weisheit und Güte getragen sein.

So wie die Pubertät den einzelnen von der Magie des kindlichen Unbewußtseins erlöst und ihn zur Mündigkeit führt, so müssen auch die Völker und Kulturkreise die magische Phase ihrer Entwicklung überwinden. Die Lebensangst, das Hauptcharakteristikum dieser Frühzeit, ist der Grund für viele individuelle und kollektive Fehlhaltungen und Katastrophen. Hier hilft die wahre, auf Ideen begründete Autorität. Sie führt den Menschen aus dem Machtbereich der Urangst und gibt ihm die Sicherheit, deren er bedarf.

Ohne Autorität ist kein menschliches Leben möglich, kein Individuum ist lebensfähig, wenn es aus dem Verband der Autorität ausgeschlossen wurde. Die Autorität wird vom Menschen als Fundierung und Rechtfertigung seiner Existenz empfunden. Der Vortragende führte hier Beispiele an, die zeigten, daß Menschen, die in bestimmten Situationen aus der Beziehung zur anerkannten Autorität herausgetreten waren, weil sie aus Furcht vor Strafe ein Vergehen verschwiegen hatten, in schwere innere Krisen gerieten und schließlich durch grausame Selbstbestrafung versuchten, die Autorität wieder in ihre Rechte einzusetzen. Er folgerte daraus, daß das rechte Verhältnis zur Autorität ein Grundbedürfnis der menschlichen Persönlichkeit ist, hierin liegt der Grund für die psychohygienische Bedeutung der Autorität.

Nur der Mensch, der zu einer echten, das heißt auf einer Idee beruhenden Autorität ein gutes Verhältnis gefunden hat, ist imstande, die Aufgabe zu erfüllen, die die Schöpfung ihm übertragen hat; nur er kann sein, wozu der Wille Gottes ihn bestimmt hat: die Krone der Schöpfung.

Die dem Vortrag Dr. Zulligers folgende Diskussion war recht lebhaft und ließ den starken Eindruck erkennen, den der Vortrag hinterlassen hatte. Aber auch ein gewisses Staunen wurde spürbar, ein Staunen über die offenbar sehr festen Fundamente und Voraussetzungen, auf denen die Aussagen des Referenten gegründet waren.

Verschiedene Diskussionsteilnehmer versuchten, die eben erfahrene Legitimierung der Autorität mit der sonst gewohnten Skepsis durch das Bemühen in Einklang zu bringen, durch entsprechende begriffliche Zuordnungen Unterscheidungen zu treffen. So sollte zwischen den Begriffen „autoritär“ und „autoritativ“, zwischen pädagogischer und politischer Autorität unterschieden werden. In diesem Bestreben und in mancher anderen Frage wurde deutlich, wie sehr die Teilnehmer den Gegensatz spürten zwischen der Grundkonzeption des Redners und den Gegebenheiten in den uns gewohnten Bereichen, wo es seit der jüngsten großen Cäsur in unserer Geschichte üblich geworden ist, jeglicher Autorität zu mißtrauen. Dieses Mißtrauen gilt allerdings meist nur der offiziell installierten Autorität, was nicht verhindert, daß zahlreiche inoffizielle Kräftegruppen und Institutionen ihren Machtanspruch um so erfolgreicher vertreten. Der Mensch, der das äußerste Mißtrauen gegenüber Staat und Amt als verbindlichen Zeitstil akzeptiert, unterwirft sich willig und gänzlich unkritisch dem Zepter der Wirtschaft und der Massenmedien. Der moderne Konformismus demonstriert als Programm den möglichst radikalen Nonkonformismus, was am kollektiven Wohlbefinden der in ihm Befangenen sicher nichts ändert. Nichts ist bei uns fester organisiert als der Block der Einzelgänger. Dies ist nicht nur nützlich für die Vermeidung tragischer Einzelschicksale, sondern sicher auch ein Zeichen dafür, daß die Autorität als Grundkategorie des menschlichen Lebens nicht zu ignorieren ist, nur ihre Form, ihr Thema und ihre Wirkungen sind historisch bedingt und somit wandelbar.

Ist so die Existenz der Autorität begründet, dann bleibt doch in jedem Falle noch übrig, die Maßstäbe und Kriterien zu klären, die die geistigen und damit auch die sittlichen Voraussetzungen für das Wirksam-werden der Autorität in dem von Dr. Zulliger als positiv definierten Sinne bilden. Hier lag der eigentliche Ansatzpunkt für die Begegnung des Redners mit seinen Zuhörern nach der Diskussion. Hier wurde es notwendig, das Gebäude seiner Gedanken und Begriffe auf eine Grundlage zu stellen, wie sie den Gegebenheiten unserer Gesellschaft entspricht. Wenn auch in einigen der obigen Sätze angedeutet wurde, daß der Pluralismus oft gerade

da ein Ende hat, wo er am lautesten propagiert wird; so ist er als historische Tatsache doch nicht zu leugnen. Ein Versuch, ihn zu ignorieren, würde zum Unrecht und zur Revolte und schließlich zum weiteren Gestaltverlust führen.

Mehrfach wurde Herr Dr. Zulliger nach den Idealen gefragt, die er als Basis der Autorität bezeichnet hat. Seine Antworten waren sehr klar und eindeutig, ob wir sie auch für uns wirksam machen können, mußte Thema unserer Überlegungen sein.

Ein Beispiel hierfür war die Aussage des Redners, wonach sich ein normatives Sittengesetz aus der Existenz Gottes ergibt, der allen Religionen bei allen ihren Verschiedenheiten doch den Sinn und das Thema gibt. Auch seien absolute Gesetze überall in der Natur gegenwärtig. Nun demonstriert die Natur gewiß in unzähligen ihrer Erscheinungsformen die Existenz von Gesetzen, aber wenn die Natur ihre Gesetze hat, so hat der Mensch das Dogmagesetz; und welcher Dogmatiker würde sich scheuen, die Aussagen Dr. Zulligers einen gestaltlosen Pantheismus zu nennen, wie es zum Beispiel Albert Schweitzer gelegentlich geschieht?

Wo würde heute bei uns in einer akademischen Arbeitsgruppe mit soziologischer, psychologischer oder pädagogischer Thematik von der Existenz und Möglichkeit einer normativen Ethik ausgegangen? Für das Fehlen einer Bereitschaft zu einem solchen Ausgangspunkt machte der Referent in der Diskussion die „Zweifelsucht“ verantwortlich, die durch den mehrfachen Zusammenbruch politischer und geistiger Autoritäten in unserer Zeit aufgekommen sei. Sicher trifft dies zu, nur ist wohl unter der Zweifelsucht mehr zu verstehen als etwa eine Laune verirrter Geister. Je mehr man die Notwendigkeit der Autorität als eine unausweichlich gegebene Grundkategorie des Menschseins ansieht, um so mehr ist man gehalten, Ihre Grundlagen und Maßstäbe sorgfältig und mit größter geistiger Redlichkeit zu bedenken und zu diskutieren.

in der Diskussion wurde der Referent um Hilfe bei dem Versuch gebeten, den Gehalt seiner Ausführungen für unsere spezielle Berufsproblematik anwendbar zu machen. Er wies in seiner Antwort darauf hin, daß der Triebverzicht und die Bereitschaft dazu ein Grundelement jeder Erziehung sei und in jedem Bereich der Pädagogik eine Hauptfunktion habe.

Ein Diskussionsteilnehmer fragte, wie man in den Besitz der Weisheit gelangen könne, von der Herr Dr. Zulliger als einer Voraussetzung der Autorität gesprochen hatte. In seiner Antwort sagte der Referent, daß jeder sich bemühen müsse, seinen Horizont zu erweitern, indem er über die Notwendigkeiten des Berufsalltages hinaus an seiner Bildung im weitesten Sinne arbeite und in seinen Ansprüchen an sich selbst nie nachlasse. Die Bindung an den Beruf und die Tagesarbeit dürfen der geistigen und menschlichen Fortentwicklung nicht im Wege stehen. Hier wurde wohl etwas ausgesprochen, dessen Bedeutung schwer überschätzt werden kann. Sehr

leicht begnügt man sich heute mit der angeblich unvermeidbaren Feststellung, die Universalität als Bildungsprinzip sei ein Anachronismus und der Nur-Fachmann eine Notwendigkeit unserer Tage. Das daraus resultierende Banausentum wird stillschweigend in Kauf genommen, und man übersieht, daß noch keine Zeit dem einzelnen Menschen so viele und so wichtige Entscheidungen abverlangt hat wie die, in der wir leben.

Über Herkunft und Wesen der Autorität hatte Dr. Zulliger viele interessante Dinge gesagt; was er über ihre Notwendigkeit und ihre Bedeutung für das menschliche Leben gesagt hat, war entscheidend. Es ist unsere Aufgabe, seinen Gedanken auch inmitten der Gegebenheiten der pluralistischen Massengesellschaft eine Heimstätte zu geben, in der sie wirksam werden können. Die intellektuelle Redlichkeit und gedankliche Gründlichkeit, die hierzu nötig sind, stehen nicht wirklich im Gegensatz zu den sittlichen Prinzipien, von denen die Aussage Dr. Zulligers getragen war, im Gegenteil: sie sind die Voraussetzungen für deren Lebensfähigkeit.

Der Denkstil unserer Zeit wird geprägt von einer Vielzahl von Polaritäten, die als unausweichlich und unauflösbar angesehen werden. Eine besonders verhängnisvolle Rolle spielt hier das Gegeneinander von Autorität und Geist. Überall trifft man auf die Symptome und Folgerungen dieser Polarität, die doch nur als eine Folge geistesgeschichtlicher Fehlentwicklungen, nicht aber als naturgegeben angesehen werden kann.

Keine der beiden Positionen ist für sich allein und im Kampf gegen die andere lebensfähig. Die Autorität, die den Geist nicht mit einbezieht und sich seiner nicht bedient, um ihre Kriterien zu klären, ist nicht wahre Autorität sondern nur äußere Macht. Die geistige Konzeption, die jede Autorität und Bindung leugnet, kann nur destruktiv wirken und ist bestenfalls unwirksam.

Es ist in unseren Tagen fast zur Denkmode geworden, sich leichtfertig von allen Axiomen zu trennen, ihre Existenz zu bestreiten. Im Grunde spukt auch hier paradoxerweise die alte, archaische Totalität in den Köpfen der Menschen, die nun den Pluralismus und die Rivalität zum totalen, grenzenlosen Dogma erklären. Dann werden arbeitstechnisch notwendige Beschreibungsstrukturen mit Sachstrukturen gleichgesetzt, und man erhält eine Fülle von angeblichen Ausschließlichkeiten, deren jeweilige Einzelpositionen für sich genommen nicht Grundlage eines realistischen Menschenbildnisses sein können.

Die hier notwendige Synthese ist nur in dem Sinne möglich, daß beide Faktoren genügend berücksichtigt werden. Es ist daher unsere Aufgabe, gründlich, ohne Vorurteile und Abstriche die gedanklichen und begrifflichen Voraussetzungen zu klären, unter denen die Aussagen Dr. Zulligers auch in unseren Bereichen Geltung erhalten können.

LESERBRIEF

Zu dem in Heft 3, Jg. 11, der „Zeitschrift für Strafvollzug“ erschienenen Beitrag „Wilhelm Leuschner in Schutzhaft in der Strafanstalt Rockenberg/Oberhessen im Sommer 1933“ hat der damalige evangelische Anstaltspfarrer, Herr A. Dörmer, der Schriftleitung eine Stellungnahme übersandt. Die Schriftleitung druckt diesen Brief zur Unterrichtung ihrer Leser im vollen Wortlaut ab.

A. Dörmer, Pfarrer i. R.

Kassel, den 22. 8. 1963

Sehr verehrter Herr Professor!

In Heft 3, Juni 1962, der „Zeitschrift für Strafvollzug“ ist ein Beitrag abgedruckt: „Wilhelm Leuschner in Schutzhaft in der Strafanstalt Rockenberg/Oberhessen im Sommer 1933“ von Joachim H. Leithäuser. Ich kaufe mir auch im Ruhestande jede Nummer, aus einem nicht mehr festzustellenden Grunde ist aber das genannte Heft übersehen worden, so daß ich erst jetzt Kenntnis von diesem Beitrag erhielt. Da ich von 1925 bis 1937 evangelischer Anstaltspfarrer in Rockenberg (Marienschloß) war, habe ich diese Zeit miterlebt. Aus dieser Kenntnis kann ich nicht umhin, einiges zu dieser Veröffentlichung zu bemerken.

1. Leuschners Isolierung

Es ist richtig, Leuschner war als Schutzhaftgefangener in einer Art und Weise isoliert wie kein anderer Insasse der Anstalt, auch kein Lebenslänglicher und kein anderer politisch Inhaftierter. Er war in einer Zelle der früheren Frauenabteilung untergebracht. Dieser Teil der Anstalt hatte seit der Verlegung der Frauen nach Mainz leergestanden. Wenn die Beamten des Aufsichtsdienstes sehr zurückhaltend waren, so deshalb, weil sie strenge Weisungen erhalten hatten. Die damalige politische Hochspannung war gerade in der Rockenberger Anstalt sehr stark zu spüren. Je mehr das Dorf den Nationalsozialismus ablehnte, um so stärker wurde der Druck auf die staatseigene Anstalt. Der katholische Pfarrer war bereits aus dem Kreise Friedberg ausgewiesen worden, und über mich war man sehr enttäuscht, weil ich nicht in die Partei eingetreten war.

Nun heißt es aber in dem Abdruck: „... das Fehlen jeden Gesprächs mit anderen Menschen bedrückt ihn“ (S. 132), und auf S. 133: „Die einzigen Begegnungen mit Menschen sind die Augenblicke, in denen die Zuchthauswärter kommen und etwa das Essen bringen“, und auf S. 135: „Ein Vierteljahr ohne menschliche Gespräche“. Dazu muß ich sagen: Ich konnte

Leuschners Lage nicht ändern, aber ich habe ihn in seiner Zelle besucht, etwa alle vierzehn Tage, nach Maßgabe seiner Zeit. Ich habe ihn nicht links liegen lassen, ich habe ihm meine Besuche jedoch auch nicht aufgezungen. Ich habe ihn gefragt, ob ich zu ihm kommen solle, und das hat er gern bejaht. Natürlich ist das für einen einsamen Menschen zuwenig, aber diese menschlichen Begegnungen haben stattgefunden, und Leuschner hat sich stets über mein Kommen gefreut.

Etwas Gutes hatte die räumliche Isolierung wenigstens, Leuschner blieb vor der Neugier und Zudringlichkeit der anderen Gefangenen geschützt.

2. Zuchthausbücherei

Was hierüber gesagt wird, ist zunächst einseitig. Es war damals angeordnet, nationalsozialistische Bücher gerade an politisch Inhaftierte auszugeben. Der auf S. 132 erwähnte „alte Kriminalschmöker“ war sicher nicht aus unserer Bücherei, sondern irgendwie in diesen verlassenem Räumen liegen geblieben. Später wird erwähnt, daß Leuschner auch wertvolle Bücher erhielt. Freilich muß man zugeben, daß die Anstaltsbücherei damals manches zu wünschen übrig ließ. Das ist daraus zu erklären, daß infolge der wirtschaftlichen Nöte mindestens drei Jahre lang überhaupt keine Mittel mehr für die Beschaffung von Lesestoff zur Verfügung gestellt worden waren. Gleichzeitig waren aber die vorhandenen Bücher durch das ständige Ausleihen immer unbrauchbarer geworden. Für die ersten nach 1933 bewilligten Mittel mußte dann nationalsozialistisches Schrifttum angeschafft werden.

3. Kirchgang

Er wird zweimal erwähnt. Auf S. 131 unten nur als Notiz: „Morgens Kirchgang“. Dann steht auf S. 134 unten und S. 135 oben zu lesen: „Am Sonntag der übliche Gefängnisgottesdienst; ein Geistlicher liest seinen Text mit Fistelstimme ab und bleibt für Leuschner unverständlich. Er denkt darüber nach, daß der Wert der Predigt von der Persönlichkeit mehr als vom Inhalt abhängt. Bei diesem Pfarrer hier spürte man nur den Anspruch auf Autorität, nichts aber von Güte“.

Dazu muß gesagt werden: Leuschner wurde nicht gezwungen, zum Gottesdienst zu kommen. Ich hatte sogar anfangs befürchtet, man werde ihn gar nicht zulassen. Seine Isolierung war aber auch hierbei nicht aufgehoben. Er mußte auf der Orgelempore, die einen besonderen Zugang hat, im Rücken der Gemeinde sitzen, wo früher die weiblichen Häftlinge gesessen hatten. Der Blick auf Altar und Kanzel war durch ein Holzgatter auf der Brüstung der Empore beeinträchtigt. Im übrigen, ich verfüge nicht über eine Fistelstimme, und es hat mich keinen Augenblick der Gedanke beherrscht, ich stände auf der Kanzel kraft eines „Anspruchs auf Autorität“, ohne ein Herz für die mir anvertrauten Menschen zu haben. Das Gegenteil ist richtig! Allerdings hatte ich weder Sozialismus noch National-

sozialismus noch eine sonstige Meinung oder Richtung zu predigen, sondern allein das Evangelium Jesus Christus. Die äußere Beanstandung Leuschners, „hohe Stimme und etwas unverständliches (da zu schnelles) Sprechen“, könnte auf einen Amtsbruder zutreffen, der mich einmal vertreten hat. Aber auch er wäre völlig falsch beurteilt, denn er war die Bescheidenheit und die Güte selbst. Außerdem hätte es sich dann nicht gerade um den „üblichen“ Gefängnisgottesdienst gehandelt.

Warum der Verhaftete meine Besuche nicht erwähnt, weiß ich nicht, ich muß es hinnehmen, und man wird es aus seiner verzweifelten Lage verstehen und entschuldigen müssen. Zu seinen Bemerkungen über den Gottesdienst aber darf ich nicht schweigen, denn hier wird die Persönlichkeit eines Amtsbruders zu Unrecht angegriffen, und auch ich werde in ein schiefes Licht gerückt.

Sehr verehrter Herr Professor!

Man kann meinen Ausführungen, um das gleich anzufügen, wohl nicht damit begegnen, daß man vielleicht sagt, die Zeitschrift hat ja nur einen Auszug aus einer Lebensbeschreibung gebracht. Schon dadurch, daß diese Gedanken übernommen wurden, sind sie in unser Blickfeld gerückt. Nun werden aber diese Eindrücke meines Erachtens durch die Bemerkungen der Schriftleitung auf der letzten Umschlagseite noch verstärkt. Es wird gesagt, hier könne man etwas erkennen von „der Bedeutung des Verhaltens der Beamtschaft“. Es wird gesagt, daß der Schriftleitung das Gefängnistagebuch Leuschners ebenfalls vorgelegen habe, daß man sich jedoch nicht veranlaßt sah, „die gesamte Darstellung der Rockenberger Zeit oder einen Auszug daraus zu bringen“. Damit unterschreibt die Schriftleitung gewissermaßen den ganzen Inhalt des Beitrags. Wenn in diesem Zusammenhange alte Aufsichtsbeamte Rockenbergs befragt wurden, so muß ich fragen, warum man mir nicht ebenfalls vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme gab. Es liegt mir fern, den verewigten Politiker auch nur im Geringsten herunterzusetzen, dazu steht uns das Opfer seines Lebens zu hoch. Er hat mir damals in der Seele leid getan, und ich habe diese Monate nicht vergessen. Durch manches in der vorliegenden Darstellung fühle ich mich aber in meiner (inneren) Ehre gekränkt. Ich bitte daher, mir Gelegenheit zu einer Ergänzung beziehungsweise Richtigstellung zu geben. Entweder als kurze Berichtigung oder als ergänzenden Beitrag, in den das, was mich bedrückt, eingearbeitet ist, so daß es in dieser Form vielleicht nicht so auffällig wirkt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr ergebener
A. Dörmer

ANKÜNDIGUNG

Dritter Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger

I. Vorgeschichte

Mit EntschlieÙung 415(V) vom 1. Dezember 1950 traf die Vollversammlung der Vereinten Nationen Vorbereitungen für die Einberufung eines Internationalen Kongresses über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger in Zeitabständen von fünf Jahren. Der Erste Kongreß fand 1955 im Völkerbundpalast in Genf und der Zweite Kongreß, bei dem die Regierung des Vereinigten Königreichs Gastgeber war, 1960 in Church House und Carlton House in London statt.

II. Zeitpunkt und Ort

Der Dritte Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger wird vom 9. bis 18. August 1965 in Folkets Hus in Stockholm abgehalten. Die schwedische Regierung wird Gastgeberin sein.

III. Teilnahme

Wie bei früheren Gelegenheiten wird der Kongreß drei Teilnehmergruppen umfassen, und zwar:

- 1) Von den Regierungen offiziell benannte Teilnehmer, die Sachverständige auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger sind und zu den auf der Tagesordnung des Kongresses enthaltenen Themen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen;
- 2) Vertreter der Fachorganisationen der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen beratenden Organisationen bei dem Wirtschafts- und Sozialrat, die an Fragen der sozialen Verteidigung interessiert oder damit befaßt sind;
- 3) Einzelne Teilnehmer, die an der Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger ein unmittelbares Interesse haben, wie Angehörige der Lehrkörper von Universitäten, der kriminologischen Institute und der mit Fragen der sozialen Verteidigung befaßten nationalen nichtstaatlichen Organisationen, Bedienstete der Strafvollzugs- und Jugendstrafvollzugsanstalten, Mitglieder der Gerichte und Rechtsanwaltskammern, Sozialfürsorger, Polizeibeamte usw.

Die Vereinten Nationen werden die Kosten für die Teilnehmer nicht übernehmen.

IV. Programm

Das Programm wird um das Hauptthema der *Verbrechensverhütung* kreisen und die folgenden Punkte umfassen:

Unterthema A: Verhütung der Straffälligkeit

1. Soziale Änderung und die Verhütung der Kriminalität.
2. Die Rolle der Öffentlichkeit, der Familie, Möglichkeiten der Verhütung der Straffälligkeit durch Erziehung und Beschäftigung.
3. Verhütungsprogramme seitens der Gemeinschaft einschließlich ärztlicher, sozialer und Polizeistellen.

Unterthema B: Verhütung des Rückfalls

4. Maßnahmen zur Kontrolle kriminogener Faktoren, die zum Rückfall führen können, einschließlich insbesondere der Untersuchungshaft und Ungleichheit in der Rechtspflege.
5. Bewährung für Erwachsene und andere Maßnahmen außerhalb der Anstalt.
6. Besondere Verhütungs- und Behandlungsmethoden für junge Erwachsene.
7. Verhütung der Kriminalität bei abnormen Straffälligen und ihre Behandlung.

Jugend- und Erwachsenenkriminalität werden in den allgemeinen Hauptthemen behandelt, auch wenn sich das Unterthema A weitgehend mit den Problemen der Verhütung in bezug auf Jugendliche und Heranwachsende befaßt. Besondere Aufmerksamkeit wird bei allen zu erörternden Themen auf bedeutsame Neuerungen gerichtet.

Außerdem werden sich die Vertreter der verschiedenen Disziplinen, die in ihren Vorträgen über die wichtigsten Entwicklungen und Techniken auf dem Gebiet der Forschung in der Welt von heute berichten werden, besonders mit diesen vielschichtigen Problemen der Forschung beschäftigen.

Zur Behandlung der Punkte der Tagesordnung wird sich der Kongreß in zwei Hauptsektionen teilen, die gleichzeitig Diskussionen am runden Tisch mit anschließenden allgemeinen Diskussionen abhalten. Am letzten Tag werden die Berichterstatter über die sieben Themen der Tagesordnung der Schlußvollsitzung des Kongresses berichten. Der Kongreß wird zu diesen wesentlichen Themen keine offiziellen Entschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben.

Ein Tag wird Besichtigungen von Anstalten vorbehalten, und das Kongreßprogramm wird auch Filmvorführungen und eine Ausstellung umfassen.

Die Amtssprachen des Kongresses werden Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch sein.

V. Anmeldung

Personen, die nach Abschnitt III dieser Mitteilung qualifiziert sind, können bei dem Chief of the Section of Social Defence, United Nations European Office, Genf, Schweiz, Anmeldeformulare anfordern. Anträge können vom 1. September 1963 an bis spätestens 1. März 1965 gestellt werden. Eine Anmeldegebühr wird nicht erhoben.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Aus ausländischen Zeitschriften

Von Erstem Staatsanwalt Konrad Händel, Karlsruhe

RCMP Gazette;

Ottawa (Kanada); 24. Jahrg. (1962)

Die Zeitschrift der kanadischen Polizei (Royal Canadian Mounted Police) bringt in *Heft 6* eine Diskussion über die Frage, ob körperliche Züchtigung im Strafvollzug angebracht sei. Es ist für unsere Verhältnisse bereits recht ungewöhnlich, daß eine solche Frage überhaupt zur Erörterung gestellt wird, erst recht aber, daß sie nicht von vornherein generell verneint wird. James *McLaughlin* will die körperliche Züchtigung unbotmäßiger Strafgefangener als unerfreulichen, aber letzten Weg in krassen Fällen befürworten, wenn alle anderen Möglichkeiten erfolglos geblieben sind, wenn ein Ausschuß von Psychiatern, Psychologen, Fürsorgern, Ärzten, Geistlichen und Strafvollzugsbeamten dies als letzte Möglichkeit bestätigt und wenn die Züchtigung zur Abschreckung geboten erscheint. Der Psychiater *van Nostrand* wendet gegen körperliche Züchtigung nichts ein und fordert nur gewisse „strenge Kontrollmaßnahmen“, insbesondere Anordnung nur durch den Leiter der Erziehungsanstalt oder Strafanstalt oder durch den Richter. Der Psychiater *Russon* enthält sich einer klaren Antwort und meint, es komme letztlich auf die Auffassung und Überzeugung derer an, die über solche Fragen zu entscheiden haben.

MacLeod, Commissioner of Penitentiaries (Leiter des Gefängniswesens), hält für die Gegenwart die Notwendigkeit der Zulässigkeit körperlicher Züchtigung für gegeben, wenn er auch die Hoffnung ausdrückt, daß in der Zukunft die körperliche Züchtigung im kanadischen Strafvollzug abgeschafft werden möge. Aus der Formulierung seines Diskussionsbeitrages muß man schließen, daß derzeit die körperliche Züchtigung bei Gewaltakten von Strafgefangenen zulässig ist, wenn auch die Zahl der Anwendungsfälle nur noch „eine Handvoll“ beträgt.

Abschließend äußert sich *Sturup* (Dänemark); in Dänemark ist die körperliche Züchtigung als Disziplinarmaßnahme im Strafvollzug vor etwa fünfzig Jahren abgeschafft worden, und *Sturup* hat in der Praxis nie die Notwendigkeit einer Rückkehr zu den alten Methoden gefunden. Er erklärt sich demgemäß gegen derartige Maßnahmen. – Die Diskussionsbeiträge sind von der „Gazette“ aus der kanadischen Strafvollzugszeitschrift „Canadian Journal of Corrections“ (Bd. 4 Heft 1) übernommen worden.

Police;

Springfield (Illinois, USA); Jahrg. 7 (1962/63)

Nr. 2: *Barbara A. Kay*, Soziologin, beschäftigt sich mit der Persönlichkeit weiblicher Strafgefangener, wobei vorwiegend Studien in der Frauenstrafanstalt des Staates Ohio zugrundegelegt sind. *Robertson*, Direktor einer Jugenderziehungsanstalt, berichtet über die Bedeutung solcher Anstalten für die Bekämpfung der Jugendkriminalität; die entsprechenden Anstalten im Staat North Carolina nehmen Jugendliche bis zu 18 Jahren auf und haben eine Gesamtbelegung von 1450, die überwiegend von den Jugendgerichten zugewiesen worden sind. Fürsorger, Ärzte und Psychologen wirken zusammen. Da die systematische Arbeit erst seit wenigen Jahren betrieben wird, kann über abschließende Erfolge noch nicht viel gesagt werden. – Eine von den bekannten Methoden etwas abweichende Art der Selbstverteidigung, die wie Judo und Jiu Jitsu aus Ostasien kommt, schildert *Moynahon*: „Karate“.

Nr. 3: Auch im nächsten Heft ist eine wertvolle Darstellung der verschiedenen Methoden der waffenlosen Selbstverteidigung enthalten; *Gruzanski* schildert, in welchem Umfange die amerikanische Polizeiausbildung diese Methoden lehrt, und stellt sie einander gegenüber. Auch der Strafvollzugsbeamte kann daraus wertvolle Anregungen gewinnen. – *Otto Kerner*, Gouverneur des Staates Illinois, befaßt sich mit dem Strafvollzug in seinem Staat, insbesondere mit Jugendstrafvollzug, Probation und der wissenschaftlichen Durchdringung der damit zusammenhängenden Probleme. Seit 1941 sind in Illinois Strafvollzug, Polizei und alle verwandten Gebiete einem „Sicherheitsministerium“ (Department of Puplic Safety) unterstellt. Besondere Sorgen bereiten dem Gouverneur der Alkoholismus, der Rauschgiftmißbrauch und das Farbigenproblem. Im Strafvollzug wird die Resozialisierung in den Vordergrund gestellt. Die Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Strafvollzug und Sozialämtern wird hervorgehoben. Für gefährdete Jugendliche sind 10 Waldlager errichtet worden. Die Ausbildung der Bewährungshelfer ist ständig gefördert worden.

BUCHBESPRECHUNG

Kurt Nachbauer. Über den pädagogischen Gehalt der Jugendwohlfahrtspflege Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau. 1959.

Aus dem Untertitel des Buches ergibt sich, wie der Verfasser seine Arbeit abgrenzt. Er nennt sie: „Eine Untersuchung über die Entwicklung der Jugendwohlfahrtspflege im Bundesgebiet seit dem Jahr 1945“. Bei der umfassenden Themenstellung des Verfassers ist es allerdings nicht möglich, ohne den Rückgriff auf die geistesgeschichtlichen Ursprünge des pädagogischen Verständnisses der Jugendwohlfahrtspflege auszukommen.

Das Thema der Untersuchung, die 1959 gedruckt wurde, gewinnt heute besonderes Interesse, insofern als sowohl bezüglich der Ausbildung der Fürsorger als auch im Hinblick auf die Neugestaltung der Jugendwohlfahrtspflege, insbesondere unter Berücksichtigung des neuen JWG von 1961 die Frage des Verhältnisses von Jugendwohlfahrtspflege und Pädagogik in neuer Weise akut wird. Gerade im Strafvollzug ist es immer wieder erforderlich, sich die Frage zu stellen, ob sich die Fürsorge in der Anstalt auf im engeren Sinn wohlfahrtspflegerische Funktionen beschränken soll oder ob hier pädagogische Arbeit zu leisten ist. Diese Alternative ist schon insofern falsch, als es keine Trennung der beiden Gesichtspunkte in der Fürsorgearbeit gibt. Es bedarf aber stets von neuem einer Klärung der Schwerpunkte und der Methoden der Arbeit. Dazu kann die Untersuchung von Kurt Nachbauer eine gute Anregung darstellen. Er stellt fest, daß „dem Erziehungsaspekt in der praktischen Jugendwohlfahrtsarbeit heute tatsächlich der erste Rang eingeräumt ist“. Soweit er dabei die Gesetzgebung im Blick hat, mag dies auch für den Jugendstrafvollzug gelten. In der Praxis ergeben sich aber oft noch erhebliche Widerstände. Dies wird nicht immer mit der erforderlichen Deutlichkeit herausgearbeitet.

Abgesehen davon, daß das Buch eine sehr gute Übersicht über die praktischen und gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege seit 1945 vermittelt, enthält es einen besonderen und recht interessanten Abschnitt über die Reaktion der Jugendwohlfahrtspflege gegenüber dem straffällig gewordenen Jugendlichen.

Gerade für den im Jugendstrafvollzug Tätigen ist es wertvoll, dieses Buch zu lesen, weil ihm dadurch die Möglichkeit gegeben wird, seine Tätigkeit in einem größeren Zusammenhang zu sehen, inwieweit er selbst der Ent-

wicklung und der grundsätzlichen Orientierung der Jugendwohlfahrtspflege in seiner Tätigkeit gerecht wird. Sozialpädagogische Arbeit im Strafvollzug kann sich nicht isolieren, sondern muß vielmehr, gerade weil sie auf die Bewährung im freien Leben ausgerichtet ist, auf die pädagogische Situation in der gesamten Jugendwohlfahrtspflege ausgerichtet sein. Dazu kann das Buch von Nachbauer eine wertvolle Hilfe bilden.

Max Busch

Veröffentlichungen von Dr. h. c. med. et phil. Hans Zulliger, Ittigen / Bern

Bausteine zur Kinderpsychotherapie und Kindertiefenpsychologie. 250 S., Stuttgart, Huber, 1957, DM 24,-

Der Diapositiv-Z-Test. Ein Verfahren zur psychologischen Untersuchung von Gruppen. Textband 88 S., Testteil bestehend aus drei Diapositiven und Schemablatt, 2. Auflage, Stuttgart, Huber, DM 9,50/32,-

Elternschulung und Elterngeist. 143 S., Stuttgart, Verlag für angewandte Psychologie, 1961, DM 12,50

Gespräch über Erziehung. 254 S., 2. Auflage, Stuttgart, Huber, 1963, DM 23,50

Helfen statt Strafen, auch bei jugendlichen Dieben. 159 S., 2. Auflage, Stuttgart, Klett, 1962, DM 12,80

Horde, Bande, Gemeinschaft. Eine sozialpsychologisch-pädagogische Untersuchung. 202 S., Stuttgart, Klett, 1962, DM 13,50

Schwierige Kinder. Zwölf Kapitel über Erziehung, Erziehungsberatung und Erziehungshilfe. VIII und 240 S., 5. Auflage, Stuttgart, Huber, 1963, DM 21,50

Kinderfehler im Frühalter (Angewandte Psychologie). 129 S., Zürich, Classen, 1963, DM 6,80

Heilende Kräfte im kindlichen Spiel. 136 S., 4. Auflage, Stuttgart, Klett, 1961, DM 9,50

Parallel- und Kontroll-Test zur Rorschach-Methode (Der Behn-Rorschach-Test). Textband 232 S., 3. Auflage, Tafelserie in Mappe, Schemablock, Stuttgart, Huber, 1952, DM 19,-/9,-

Sexualentwicklung und -erziehung der Kinder. 120 S., Zürich, Classen, 1963, DM 6,80

Umgang mit dem kindlichen Gewissen. 163 S., 1. Aufl., Stuttgart, Klett, 1954, DM 11,80

Was weißt du vom Gewissen deines Kindes? 55 S., Stuttgart, Klett, 1954, DM 2,25

Der Zulliger-Tafeln-Test (Tafeln-Z-Test). Ein Rorschach-Verfahren mit drei Tafeln für individuelle psychologische Prüfungen. Textband 290 S., Testteil bestehend aus drei Testvorlagen und Kartontafeln, Stuttgart, Huber, 1961, DM 28,50/9,-